

Verbandsgemeinde Nastätten

14. Änderung des Flächennutzungsplans

- sachlicher Teilplan Windenergienutzung

Beurteilung der Inhalte des ablehnenden Genehmigungsbescheides gemäß § 6 (2) Baugesetzbuch

A N R E G U N G E N	<i>10. Oktober 2016</i>	W Ü R D I G U N G	<i>30 785 Seite 1</i>
----------------------------	-------------------------	--------------------------	---------------------------

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Bad Ems, 28.09.2016

mit dem v.g. Schreiben haben Sie die Genehmigung der 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Nastätten - Sachlicher Teilplan Windenergienutzung - gemäß § 6 Abs. 1 BauGB beantragt.

I. Vorbemerkungen:

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.11.2011 die Aufstellung eines Flächennutzungsplans, Teilplan Windenergie, beschlossen, um die Windenergienutzung im Bereich der Verbandsgemeinde Nastätten zu steuern. Dies erfolgte im Rahmen der 14. Änderung des Flächennutzungsplans.

Die Landesplanerische Stellungnahme wurde mit Schreiben vom 27.08.2012 beantragt und am 05.12.2012 erteilt.

In seiner Sitzung vom 01.10.2015 hat der Verbandsgemeinderat den Feststellungsbeschluss gefasst.

Mit Schreiben der Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten vom 21.06.2016 wurde nun die Genehmigung der 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Nastätten - Sachlicher Teilplan Windenergienutzung - gemäß § 6 (1) BauGB beantragt.

Danach sind in der Schlussfassung des Flächennutzungsplan nach § 6 BauGB (Stand: 27.11.2014) die acht folgenden Sonderbauflächen für Windenergieanlagen verblieben:

zu I. Vorbemerkungen

Kenntnisnahme.

Nr.	Größe in ha	Lage
03	14,3	östlich von Eschbach und westlich von Himmighofen
04	42,2	südwestlich von Kasdorf
05	23,4	östlich von Miehlen, nördlich der Stadt Nastätten
06	22,5	westlich von Holzhausen
07	21,3	östlich von Holzhausen
08	89,7	nördlich von Nieder- und Oberwallmenach
09	44,9	südlich von Lautert, nördlich von Lipporn
10	19,8	südlich von Weiterod

Von der Gesamtfläche der Verbandsgemeinde Nastätten mit 15.567 ha betragen die nun ausgewiesenen Flächen 1,8 % (278,1 ha).

II. Entscheidung gemäß § 6 BauGB:

Der **Antrag** der Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten vom 21.06.2016, **auf Erteilung der Genehmigung**, zu der am 01.10.2015 vom Verbandsgemeinderat Nastätten beschlossenen 14. Änderung des Flächennutzungsplans – Sachlicher Teilplan Windenergienutzung – (Feststellungsbeschluss) –, **wird** gemäß § 6 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), i.V.m. der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem BauGB, in der Fassung vom 21.12.2007 (GVBl. 2008 S. 22) **abgelehnt**.

III. Begründung:

Welche?

zu II. Entscheidung gemäß § 6 BauGB

Kenntnisnahme.

zu III: Begründung des ablehnenden Genehmigungsbescheids

Die Begründung wird zur Kenntnis genommen.

Den erfolgten Ausführungen **sind teilweise Annahmen zur** Planungsabsicht zu entnehmen, die seitens der Verbandsgemeinde Nastätten nicht geteilt werden und diese verkennen. Gleiches gilt für aufgeführte Bewertungen der rechtlichen Vorgaben.

Nachfolgend erfolgt eine Verdeutlichung der Planungsabsicht sowie der rechtlichen Vorgaben aus Sicht der Verbandsgemeinde Nastätten, die den Beschlussfassungen über die zur Genehmigung vorgelegte Plankonzeption zu Grunde gelegt wurde.

Erläuterung der Planungsabsicht der 14. Änderung des Flächennutzungsplans – Teilplan Windenergienutzung

Vorweg gilt es zu beachten, dass die 14. Änderung des Flächennutzungsplans - Teilplan Windenergienutzung der Ausweisung von Sonderbauflächen – Wind gemäß § 5 (2) Ziff. 1 BauGB und gemäß § 1 (1) Ziff. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen gemäß § 35 (1) Ziff. 5 BauGB i.V.m. § 35 (3) Satz 3 BauGB dient.

Gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB wird festgelegt, dass außerhalb der dargestellten „Sonderbauflächen Wind“ im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Nastätten keine weiteren Windenergieanlagen gemäß § 35 (1) Ziff. 5 BauGB zulässig sind.

Die Verbandsgemeinde Nastätten übernimmt durch die 14. Änderung des Flächennutzungsplans - Teilplan Windenergienutzung eine Steuerung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen **unter Ausübung des Planvorbehalts** gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB im Verbandsgemeindegebiet.

Die Plankonzeption der Verbandsgemeinde Nastätten gilt für die Beurteilung der Zulässigkeit von sowohl raumbedeutsamen als auch nicht raumbedeutsamen Windenergieanlagen (vgl. auch Seite 6 der Begründung).

Auf Grundlage einer Standorteignungskonzeption sollen Darstellungen von Konzentrationsflächen mit der Folge der Ausschlusswirkung erfolgen, auf denen eine siedlungs- und landschaftsgerechte Konzentration möglicher Windkraftanlagen auf geeignete, **möglichst nicht erheblich belastende Standorte erfolgen soll, so dass einer landschaftsbildschädigenden „Verspargelung der Landschaft“ durch Verteilung von einzelnen Windenergieanlagen im gesamten Verbandsgemeindegebiet entgegen gewirkt werden kann.** Ebenso möchte die Verbandsgemeinde damit einen rechtssicheren Ausschluss der Zulässigkeit von Windenergieanlagen an Standorten bewirken, die aus ihrer Sicht weniger geeignet sind. Dies gilt ebenfalls für Windenergieanlagen unterhalb der Raumbedeutsamkeit.

Über den in den Planunterlagen verwendeten Ausdruck der „Angebotsplanung“ soll zum Ausdruck gebracht werden, dass eine Ausweisung von Konzentrationszonen nicht gleichzusetzen ist mit einer tatsächlichen sofortigen Umsetzung.

Das Planungserfordernis ergab sich insbesondere aus dem Interesse mehrerer

...und genau diese deckt der FLNP ab!
Dies ist einerseits fragwürdig, da hier den konkreten Interessen der Parteien entsprochen wurde, andererseits zeigt dies aber auch, dass dies offensichtlich die geeignetsten Standorte sind. Dies zum Thema Angst vor Paragraph 35

Welterbe soll geschützt werden mit Verstoß gegen die Sichtstudie?

Was nutzt dann der FLNP?
Dann kann man auch auf ihn verzichten

Investoren an unterschiedlichen Standorten Windenergieanlagen im Gebiet der Verbandsgemeinde errichten zu wollen. Die Steuerungswirkung von Windenergieanlagen soll im vorliegenden Fall insbesondere dem Schutz des Landschaftsbildes sowie des Denkmalschutzes i.V.m. des Schutzes der Welterbegebiete „Obergermanisch-raetischer Limes“ und „Oberes Mittelrheintal“ dienen.

Es wird hierzu weiter verwiesen auf die Kapitel 1 „Einleitung“ und 3 „Flächenauswahl und Standorteignungsgutachten“ der Begründung zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung.

Die Verbandsgemeinde Nastätten teilt somit den Grundsatzgedanken die Belange „Landschaftsbild“ und „Denkmalschutz“ i.V.m. den Belangen des UNESCO-Welterbes schützen zu wollen. Insbesondere zu Gunsten dieser Belange wurde das bestehende Planungserfordernis ausgelöst. Eine Annahme, die vorliegende Plankonzeption solle dazu dienen eben diese Schutzgüter zu beeinträchtigen, verkennt die vorliegende Planungsabsicht und verkehrt sie ins Gegenteil.

Trennung der Planungsebenen

Generell gilt es die unterschiedlichen Planungsebenen (Landes- und Regionalplanung / vorbereitende Bauleitplanung / Genehmigungsebene) voneinander zu trennen.

Die Flächennutzungsplanung ist keine objektbezogene Planung sondern eine reine bodennutzungsbezogene Planung, im Gegensatz zur Genehmigungsebene von Windenergieanlagen gemäß BImSchG.

Generell gilt, dass allein die Lage einer konkret beantragten Windenergieanlage innerhalb einer Ausweisung als Konzentrationszone eines Flächennutzungsplans, nicht automatisch bedeutet, dass öffentliche Belange generell nicht entgegenstehen können, da z.B. Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Landschaftsbildes und der natürlichen Eigenart der Landschaft im Einzelfall einem privilegierten Vorhaben zumindest an einem bestimmten Standort unter Betrachtung des konkreten Einzelfalls entgegenstehen können.

Während den Standortausweisungen in Raumordnungsplänen unter den Voraussetzungen des § 35 (3) Satz 2 eine die Zulässigkeit fördernde Wirkung in

Passt aber nicht, da Welterbe und Naturpark feste Rahmenbedingungen darstellen.

Das ist nun der größte Unsinn. Der Steuerzahler muss die Unfähigkeit des Planungsbüros bezahlen. Wofür braucht man dann überhaupt noch einen FLNP, wenn ohnehin alles im Einzelgenehmigungsverfahren entschieden wird? 100.0000 Euro wurden aus dem Fenster geworfen!

a) zu den Sonderbauflächen Nr. 03, 04 und 10

Für die Sonderbauflächen Nm. 03, 04 und 10 sind Zielaussagen der Raumordnung und Landesplanung betroffen, die keine Aufnahme in den Flächennutzungsplan zulassen.

der Weise zukommt, dass Belange, die bei der raumordnerischen Standortausweisung abgewogen worden sind einem Vorhaben nicht entgegengehalten werden können, gilt diese Wirkung **nicht** für die Ausweisung von Konzentrationszonen auf der Ebene des **Flächennutzungsplans. Eine Genehmigungsfähigkeit eines Flächennutzungsplans kann entsprechend nicht davon abhängig gemacht werden, ob öffentliche Belange im Einzelfall innerhalb der Konzentrationsflächen entgegeng gehalten werden können.**

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kann entsprechend nicht abschließend und daher nicht rechtssicher eine potentielle Verträglichkeit einzelner Windenergieanlagen (z.B. auch unterhalb der Schwelle zur Raumbedeutsamkeit) mit den Belangen des Denkmalschutzes, des Welterbes oder sonstiger Zielbetroffenheiten der übergeordneten Planungsebenen bewertet werden. Es gilt zu beachten, dass Windenergieanlagen auch unterhalb der Schwelle der Raumbedeutsamkeit Regelungsgegenstand der Flächennutzungsplanung sind.

Es bedarf einer Einzelfallprüfung, da der genaue Standort und die tatsächliche Anlagenhöhe entscheidend sind. Diese kann jedoch erst im Rahmen nachfolgender Planungs- und Genehmigungsverfahren erfolgen.

Auch gilt es zu beachten, dass trotz einer versagten Genehmigung einer konkret beantragten Windenergieanlage ein Rechtsanspruch auf Genehmigung in derselben Konzentrationszone erzielt werden kann, wenn z.B. durch eine Verlagerung des Anlagenstandortes und/oder eine Reduktion der Anlagenhöhe der Nachweis erbracht werden kann, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 35 (1) Ziffer 5 BauGB in Verbindung mit § 35 (2) und (3) BauGB erfüllt werden können.

zu a) zu den Sonderbauflächen Nr. 03, 04 und 10

Diese Drohung kann man sich schenken! Der FLNP soll doch nach Abwägung aller Gründe und - da jabereits konkrete Investoren sich um diese Flächen bemüht haben - gerade die Flächen repräsentieren, die auch windhöffig sind. Ansonsten wird es kaum geeignete Flächen geben. Die müssten auch noch die Hürde der öffentlichen Belange nehmen.

hier: Fläche 03

Für die Fläche 03 besteht nach der „Grontmij-Sichtachsenstudie - Windkraft und UNESCO Welterbe Oberes Mittelrheintal“ (Sichtachsenstudie) ein hohes Konfliktpotential, außerhalb des Rahmenbereiches, da die Anlagen (Planung von Flächen für Windenergieanlagen) zu einer visuellen Störung des Sichtumfeldes des Loreleyfelsens führen (visualisiert durch Sichtachsenstudie L6 und L9 sowie durch Abo-Wind Fotopunkt 15 sind die Anlagen an der Horizontlinie in Gänze sichtbar).

Was ändert das? Es ist richtig, von 200 m hohen Anlagen auszugehen, zumal Abowind diese ja auch konkret geplant hat. Ein FLNP muss alle Szenarien und damit auch diese Anlagenhöhe betrachten.

...und verstößt damit gegen die Studie!

zu Fläche 03

Die Kreisverwaltung führt bezüglich der Konzentrationsfläche Nr. 03 aus, dass sich aus der Sichtachsenstudie, erarbeitet von der Ingenieur- und Planungsgesellschaft Grontmij im Jahr 2013 ein hohes Konfliktpotenzial von Flächen, die außerhalb des Rahmenbereiches des UNESCO Welterbegebietes „Oberes Mittelrheintal“ liegen, ergibt.

Diese Ansicht könnte geteilt werden, wenn man sich ausschließlich die Visualisierungen von Windenergieanlagen mit einer Bauhöhe von 200 m betrachtet. Es gilt jedoch zu beachten, dass die Konflikintensität an unterschiedlichen Standorten sowie mit unterschiedlicher Anlagenhöhe differenziert zu werten ist.

Die Konzentrationsfläche Nr. 03 im FNP der VG Nastätten überdeckt nur einen kleinen Anteil der in der Sichtachsenstudie aufgeführten Fläche „östlich Eschbach“ als „bewertete Fläche mit Konfliktpotenzial, außerhalb des Rahmenbereiches“. Dies kann der nachfolgenden Zeichnung entnommen werden.

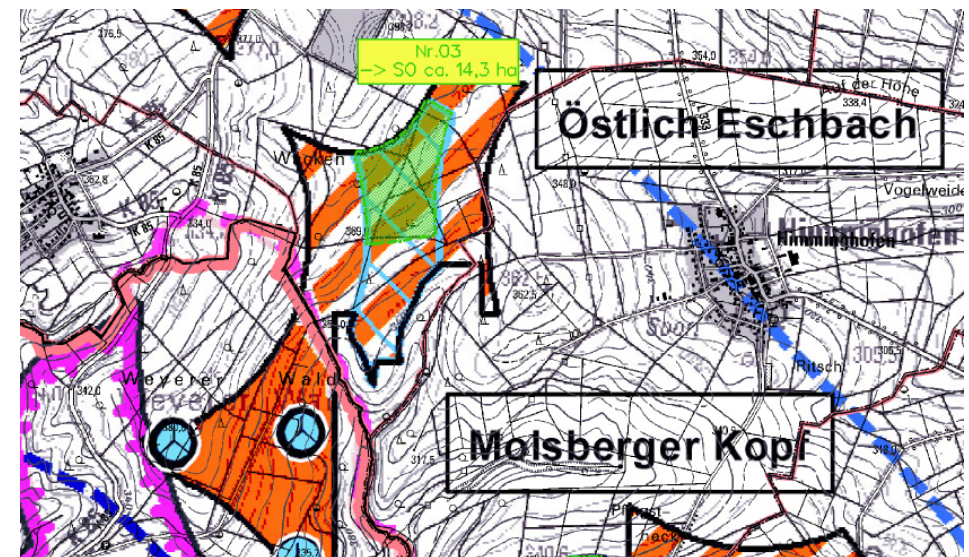


Abb.: Überlagerung der Konzentrationsfläche Nr. 03 der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung mit dem bewerteten Flächen mit Konfliktpotenzial.

potenzial gem. Karte 4 der Sichtachsenstudie (türkis umrandet und schraffiert ist die Fläche 03 des FNP Nastätten)

Sichtachsenstudie im Kontext der vorbereitenden Bauleitplanung

Die durch die Firma Grontmij im Auftrag des Zweckverbandes WOM erarbeitete Sichtachsenstudie ist denkmalschutzrechtlich geprägt.

So werden in einem Schreiben der SGD Nord, Projektgruppe Welterbe Oberes Mittelrheintal, vom 17. Juni 2014, das als Anlageschreiben zur Sitzung der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald, Regionalvertretung vom 23.07.2014 beigefügt war, selbst erhebliche Bedenken zu einem Totalausschluss der Windenergienutzung im gesamten Welterbegebiet „Oberes Mittelrheintal“ geäußert. Es wird hieraus folgender Aspekt wiedergegeben:

Zitat: „Eine rein denkmalpflegerische Herangehensweise an Kulturlandschaften führt im Übrigen logischerweise nicht weit – oder aber wie vorliegend in die politische Sackgasse – weil sie sich aus ihrem grundsätzlichen Anliegen des Konservierens heraus natürlicherweise gegenüber Veränderungen im Raum versperren zeigen muss. Indes berücksichtigt die UNESCO die tatsächlichen Erfordernissen an den Erhalt der Kulturlandschaft in Bestand und Wertigkeit, wenn sie das Obere Mittelrheintal eben nicht als eine von Denkmälern geprägte Landschaft in der Welterbeliste verzeichnet und streng konserviert wissen will, sondern als eine sich „fortentwickelnde Kulturlandschaft“ definiert, die für verträgliche Entwicklungen notwendig offen ist und sein muss.“

Der Sichtachsenstudie Grontmij liegt indes eine klar denkmalpflegerische Orientierung zugrunde, die auch in der Bewertung von Sichtachsen anstelle von Sichtfeldern zum Ausdruck kommt. Diese Studie geht daher nicht unerheblich fehl, sind Sichtachsen doch bewusste Schöpfungen der Architektur, die man in der bewegten natürlichen Landschaft des Oberen Mittelrheintals aber vergeblich sucht.

Der Grontmij-Studie muss aber vor allem ein sehr eigenes Verhältnis zu essenziellen Fragen demokratischer Planungsprozesse attestiert werden, wenn aus subjektivem Empfinden der Fachgutachter Unverträglichkeiten beschrieben werden, aber die dazu reichlich vorhandene, demokratisch legitimierte und basierte Rechtsprechung völlig ignoriert wird. Wie ein solches Gutachten eine

Warum setzt sich Karst damit auseinander?
Diese Zitierung geht komplett fehl. Der Planer hat sich an den Gegebenheiten zu orientieren und diese nicht zu kritisieren.

Da es sich um eine aktuelle Stellungnahme zum Widerspruch handelt hätte ich hier die Erwartung, dass auch LEP IV und die Haltung der Landesregierung Zum Welterbestatus zitiert wird.

rechtssichere Grundlage für Entscheidungen der regionalen Planungsgemeinschaften sein kann, erschließt sich vor allem deshalb nicht.“

Im Weiteren wird in diesem Schreiben zum Ausdruck gebracht, dass eine ergänzende juristische Studie zur Vorlage an das Welterbekomitee als notwendige Voraussetzung für die Bewertung der Vereinbarkeit von Windenergieanlagen mit dem Welterbestatus erachtet wird.

Auch hier gilt: Minimalmaß - warum?
Der FLNP muss alle Szenarien abbilden.

Den bewerteten Sichtachsen sowie den vorgelegten Visualisierungen in der Sichtachsenstudie wurden vereinfachte Annahmen bezüglich der konkreten Standorte, der konkreten Höhen sowie der konkreten Zahlen angenommener Windenergieanlagen in den untersuchten Bereichen zugrunde gelegt. Dabei war jedoch nicht jeweils das tatsächlich mögliche Minimalmaß Gegenstand der Untersuchung. Da ein solches tatsächlich mögliches Minimalmaß von einzel-fallbezogenen Faktoren abhängig ist (Standort im freien Feld, Standort im Wald,...), erscheint für eine praktikable Durchführbarkeit einer solchen Untersuchung und Bewertung von Sichtachsen die Vornahme von vereinfachten Annahmen unumgänglich. Eben hieraus ergibt sich jedoch auch die Grenze der Aussagekraft und der Eignung als Bewertungsgrundlage. Veränderte Standorte und veränderte Anlagenhöhen werden eine veränderte Sichtbarkeit zur Folge haben.

Bei den kleinen Flächen und deren exponierten Lage ist es unerheblich, wo sich letztendlich die einzelnen Anlagen befinden

Ob sich die in der Studie von Grontmij visualisierten fiktiven Windkraftanlagen innerhalb des Teilbereichs befinden, der von der Konzentrationsfläche Nr. 03 befindet, ist nicht ersichtlich. Eine Dokumentation über die genauen Standorte der fiktiven Anlagen ist der Sichtachsenstudie nicht zu entnehmen.

...das hat dann Abowind übernommen

Gerade für die Ebene der Flächennutzungsplanung als flächenbezogene Planungsebene gilt es, im Gegensatz zu einer standortbezogenen Planungsebene zu beachten, dass veränderte Standorte sowie veränderte Anlagenhöhen jeweils veränderte Sichtbarkeiten zur Folge haben werden die entsprechend zu einer veränderten Bewertung einzelner Zielbetroffenheiten führen können.

Entsprechend kann durch Heranziehung der Ergebnisse der Sichtachsenstudie nicht abschließend und daher nicht rechtssicher eine Verträglichkeit jeglicher Windenergieanlagen ausgeschlossen werden, nur weil unter *bestimmten*, je-

Diese Schlussfolgerung ist durch meine vorgenannte Argumentation widerlegt.

doch *abweichenden* Annahmen die sich auf einzelne Windenergiestandorte innerhalb derselben Konzentrationszone oder deren Nähe beziehen, eine Verträglichkeit in der Sichtachsenstudie ausgeschlossen wird.

Für die Steuerungswirkung der Flächennutzungsplanung ergeben sich aus den Ergebnissen der Sichtachsenstudie entsprechend der vorhergehenden Ausführungen keine abschließenden Rückschlüsse einer potentiellen Verträglichkeit jeglich denkbarer Windenergieanlagen (z.B. auch unterhalb der Schwelle zur Raumbedeutsamkeit) mit den Belangen des Denkmalschutzes, des Welterbes oder mit sonstigen Zielbetroffenheiten der übergeordneten Planungsebenen.

Visualisierungen durch das Unternehmen Abo Wind waren und sind nicht Gegenstand des vorliegenden Flächennutzungsplanverfahrens. Sie lagen der Trägerin der Planungshoheit nicht vor und waren von ihr nicht in Auftrag gegeben.

Demnach wurden die Bürger ja falsch durch Abowind informiert! Interessant!

Es ist davon auszugehen, dass auch die Visualisierungen durch das Unternehmen Abo Wind ausschließlich einzelner Standorte unter bestimmten Annahmen innerhalb derselben Konzentrationszone oder deren Nähe betreffen, über die abschließende Aussagen bezüglich der Verträglichkeit unter veränderten Bedingungen innerhalb der Konzentrationsfläche Nr. 03 nicht vollständig erbracht werden können.

Hier scheint es vielmehr bedenklich, dass das Planungsbüro sich über fixierte Rahmenbedingungen hinwegsetzt und alle Einwendungen im Rahmen des FLNP ignoriert hatte.

Es erscheint insofern schon bedenklich, dass die Kreisverwaltung für die Genehmigungsprüfung sich Material nach eigenem Ermessen zu eigen macht und eigenständige Annahmen trifft und Abwägungen vornimmt.

Gemäß einschlägiger Kommentierungen zu § 6 BauGB ist die Genehmigungspflicht nach Absatz 2 als reine Rechtsaufsicht ausgestaltet.

Genau das wurde gemacht, der Plan ist gerade nicht Rechtmäßig.

Zitat: „Die Aufsichtsbehörde darf den Plan daher nur auf seine Rechtmäßigkeit, nicht aber auf seine Zweckmäßigkeit hin überprüfen. Die Rechtskontrolle erstreckt sich auf das Zustandekommen des Bauleitplans, d.h. auf das Verfahren und auf seine Übereinstimmung mit den einschlägigen materiellen gesetzlichen Anforderungen. [...] Die Grenzen zwischen der Rechtsaufsicht und der – auch die Zweckmäßigkeit einbeziehenden – Fachaufsicht sind insbesondere fließend bei der Überprüfung der Einhaltung des Abwägungsgebotes nach § 1 (7) BauGB. Die Genehmigungsbehörde hat hier jedoch zu beachten, dass der

Weiter enthält der Regionale Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006 (RROP) Aussagen zu „Dominierenden Landschaftsprägende Gesamtanlagen“ unter dem Kapitel 2.3.3 Z1, die hier betroffen sind.

Das stimmt. Es müssen aber alle Möglichkeiten betrachtet werden und das sind dann auch raumbedeutsame Anlagen

Nein, s.o. Außerdem handelt es sich um eine Verschwendung öffentlicher Gelder (zugunsten des Plangsbüros), wenn offenbare Gegebenheiten nicht betrachtet werden und immer nur auf die Folgeverfahren verwiesen wird. Ich würde mich das nächste mal auch um einen solchen Planungsauftrag bewerben, wenn ich auch nichts beachten müsste!!! Wo bleibt hier die Verantwortung des Auftraggebers? (Note: Vom Planungsbüro kann man dies nicht verlangen, denn die haben sich dies zum Geschäftsmodell gemacht.)

Gemeinde aufgrund ihrer Planungshoheit ein eigener planerischer Gestaltungsspielraum zusteht (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 12.12.1969 – IV C 105.66, Bundesverwaltungsgericht 34, 301 (304)). Ein Rechtsverstoß kann beim Abwägungsgebot daher nur festgestellt werden, wenn der Abwägungsvorgang fehlerhaft oder das Abwägungsergebnis unververtretbar ist. Es reicht nicht aus, wenn eine andere Planungsentscheidung nach Auffassung der Genehmigungsbehörde den Anforderungen des Abwägungsgebotes besser entsprechen würde. Die Genehmigungsbehörde darf also eigene planerische Gestaltungsüberlegungen nicht an die Stelle derjenigen der Gemeinde setzen.“

Dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen

Bezüglich möglicher Auswirkungen auf dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung (Tabelle 2) sind diese, gemäß des Z 49 der RROP-Entwurfssfassung von 2014, vor optischen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Im Rahmen nachfolgender Planungs- oder Zulassungsverfahren ist dafür eine Einzelfallbetrachtung erforderlich.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kann entsprechend nicht abschließend und daher nicht rechtssicher eine potentielle Verträglichkeit einzelner Windenergieanlagen (z.B. auch unterhalb der Schwelle zur Raumbedeutsamkeit) mit den einzelnen dominierenden landschaftsprägenden Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung (Tabelle 2) bewertet werden. Es gilt, wie weiter oben erläutert, zu beachten, dass Windenergieanlagen auch unterhalb der Schwelle der Raumbedeutsamkeit Regelungsgegenstand der Flächennutzungsplanung sind.

Es bedarf einer Einzelfallprüfung, da der genaue Standort und die tatsächliche Anlagenhöhe entscheidend sind. Diese kann jedoch erst im Rahmen nachfolgender Planungs- und Genehmigungsverfahren erfolgen.

Ein negatives Ergebnis einer durchgeführten Einzelfallbewertung schließt eine positive Bewertung weiterer Einzelfallbetrachtungen unter veränderten Bedingungen (Veränderung der Anlagenhöhe oder Verlagerung des Anlagenstandortes) deshalb aber nicht automatisch in derselben Konzentrationsfläche aus.

Eine positive Bewertung der Genehmigungsfähigkeit einzelner konkreter Anlagen

Habe ich nun schon vielfach erläutert,
dass dies falsch ist.

In der Begründung zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans - Sachlicher Teilplan Windenergienutzung, Schlussfassung gemäß § 6 BauGB, S. 35 - 37; wird von der Plangeberin auf die Bewertung der Sonderbauflächen für Windenergie zur Vereinbarkeit mit Belangen des Denkmalschutzes und des Naturparks Nassau und auf die Landschaftsbildanalyse verwiesen. Danach sei der Nachweis erbracht, dass keine Beeinträchtigungen vorlägen, namentlich genannt ist hier jedoch nur die Marksburg.

In der Bewertung der Sonderbauflächen für Windenergie zur Vereinbarkeit mit Belangen des Denkmalschutzes und des Naturparks Nassau (ab S. 3 ff.) und der Übersicht der im 10 km-Radius vorhandenen Z1-Anlagen in der Tabelle 1 „Darstellung der landschaftsbestimmenden Gesamtanlagen, die in einem Radius von 10 km um die jeweilige Sonderbaufläche liegen“ (Tabelle auf Seite 7) wurde anhand von topografischen Karten und Geländeschnitten festgestellt, dass sich von keiner der dominierenden Gesamtanlagen ein Blick auf einen Windkraftstandort bietet. D.h. man hat nur die Blickbeziehung zwischen Anlage und Sonderbaufläche untersucht und keinen Blick von außen auf die dominierenden Gesamtanlagen.

Visualisierungen von Sichtachsen wurden nicht erstellt. Insoweit halten wir dies für eine methodisch unzulässige Herangehensweise, denn Z1 schützt nicht den Blick von der Anlage, sondern die optische Umgebung der Anlagen.

Wenn ich das Windrad im Rücken habe,
stört es natürlich nicht die Sicht auf das
Denkmalschutzobjekt! Karst hätte dies
umgekehrt betrachten müssen.

gen muss jedoch auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht erbracht werden, um die Geeignetheit der jeweiligen Konzentrationsfläche nachweisen und die Steuerungswirkung über den Planvorbehalt auslösen zu können. Wie bereits eingehend erläutert, kann eine auch nur leichte Verschiebung des Standortes und eine Reduktion der Anlagenhöhe im Einzelfall andere Bewertungen zur Folge haben. **Da die Flächennutzungsplanung eine bodennutzungsbezogene Planung ist, hat sie nicht jeden erdenklichen Einzelfall abzu prüfen.** Dies kann der nachfolgenden Genehmigungsebene mit Einschränkung auf konkret beabsichtigte Vorhaben vorbehalten bleiben.

Die nebenstehenden Aussagen der Kreisverwaltung unter Bezug auf die Seiten 35 -37 der Begründung sind irreführend dargestellt, weil indirekt unvollständig zitiert. Auf den genannten Seiten wird auf das Gutachten „Bewertung der Sonderbauflächen für Windenergienutzung zur Vereinbarkeit mit Belangen des Denkmalschutzes und des Naturparks Nassau“ verwiesen. Die Marksburg wird an dieser Stelle (Seite 36, 3. Absatz) und im Kontext nur exemplarisch genannt. Dies kann nicht als Mangel ins Feld geführt werden.

Der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung liegt ein Sichtbarkeitsgutachten mit dem Titel: „Bewertung der Sonderbauflächen für Windenergienutzung zur Vereinbarkeit mit Belangen des Denkmalschutzes und des Naturparks Nassau“ zu Grunde.

In einer ersten Bewertungsstufe wurden Geländeschnitte zur Beurteilung der Sichtbeziehungen zwischen Konzentrationsflächen und Denkmalschutzobjekt erstellt. Zusätzlich wurden vereinzelt Fotomontagen von möglichen Windenergieanlagen aufgeführt, um den Belangen des Denkmalschutzes und des Landschaftsbildes Rechnung zu tragen. Diese führte u.a. zu dem Ergebnis, dass die Sonderbaufläche Nr. 11 im direkten Nahbereich des Kloster Schöna u in Strüth aus der Plankonzeption herausgenommen worden ist. Auf den Abwägungsvorgang im Detail wird ergänzend verwiesen.

Aufgrund der vorliegenden flächenbezogenen Planungsebene wurde darauf

Das Verwaltungsgericht Koblenz führt dazu in seinem Urteil vom 14.07.2016 - 4 K 652/15 - aus:

„...denn eine Beeinträchtigung von Kulturdenkmälern kann auch in den Fällen angenommen werden, wenn Windenergieanlagen die Maßstäblichkeit der Landschaft und der Burgen verändern, diese im Erscheinungsbild zurücktreten und ihre landschaftsprägende Wirkung verlieren. Diese Wirkung kann gerade durch die Schaffung neuer Dominanzpunkte eintreten. Auf die Frage, ob Sichtbeziehungen zwischen den geplanten Windenergieanlagen und den beiden Burgen bestehen, kommt es hierbei entgegen der klägerseits vorgetragenen Rechtsansicht nicht entscheidend an. Maßgeblich ist in erster Linie der Blick von außen auf die landschaftsprägende Gesamtanlage und nicht innerhalb der Anlage selbst. Dies ergibt sich mit hinreichender Deutlichkeit aus der Definition des Ziels Z 1, wonach dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen „mit erheblicher Fernwirkung“ vor optischen Beeinträchtigungen zu bewahren sind. Hieraus folgt zugleich die Notwendigkeit, bedeutsame Blickpunkte auszuwählen für die Beantwortung der Frage, ob eine rechtserhebliche Beeinträchtigung vorliegt oder nicht.“

Bedeutsame Blickpunkte auf die Anlagen wurden von der Verbandsgemeinde Nastätten eben nicht untersucht, obwohl sowohl die Untere Denkmalschutzbehörde bereits im Jahr 2014 mehrmals mündlich, wie auch schriftlich, u.a. in ihrer Stellungnahme vom 20.06.2014, als auch die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz in ihrer Stellungnahme vom 24.06.2014 darauf hingewiesen haben, dass die Geländeschnitte als Beurteilungsgrundlage nicht geeignet sind.

So ist es, allerdings mit dem Unterschied, dass eine qualifizierte FLNP'ung vor Folgekosten bewahrt.

verzichtet, Visualisierungen im größeren Umfang zu erstellen. Dies insbesondere, da davon auszugehen ist, dass Visualisierungen zu Beurteilung bezüglich konkret beantragter Windenergieanlagen mit konkretisierten Höhen an konkretisierten Standorten im Rahmen des objektbezogenen Genehmigungsverfahrens sowieso zu erstellen sind, auf deren Grundlage ausreichende Möglichkeiten bestehen, den Belangen des Denkmalschutzes und des UNESCO-Welterbes Rechnung zu tragen.

vgl. erneut meine Argumentation oben; der FLNP muss alle Möglichkeiten und Rahmenbedingungen betrachten

Unter Verweis auf die vorstehenden Ausführungen unter der Überschrift „Trennung der Planungsebenen“ in diesem Dokument, konnte darauf verzichtet werden, Visualisierungen im größeren Umfang zu erstellen, da den Belangen des Denkmalschutzes und des UNESCO-Weltkulturerbes auf Ebene der nachfolgenden Genehmigungsplanung ausreichend Rechnung getragen werden kann.

Es wird die Ansicht geteilt, dass die erbrachten Untersuchungen für abschließende Bewertungen im Einzelfall konkreter Genehmigungsverfahren nicht ausreichen. Im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens sind zusätzliche Untersuchungen, wie von der Kreisverwaltung und dem Denkmalschutz gefordert, vorzunehmen. Hierauf wird auch in der Begründung zum Flächennutzungsplan bereits deutlich hingewiesen (siehe Seite 51 und 52, Hinweis zum „Denkmalschutz“ in der Begründung).

Für die Ebene der Flächennutzungsplanung als flächenbezogene Planungsebene gilt dies jedoch nicht. Die Vornahme einer solchen abschließenden Bewertung ist auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht erforderlich.

Untersuchungen in größerem Umfang bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung bedeuten einen hohen Arbeits-, Zeit- und Kostenaufwand. Unter Bezug auf die vorstehenden Ausführungen ist dieser unter Aufwendung öffentlicher Steuermittel nicht zu rechtfertigen. Dies insbesondere, da den Belangen einzelfallbezogen im Rahmen der konkreten Genehmigungsverfahren ausrei-

Wieso? Karst spricht doch selbst von einer Flächenüberschneidung?

Welche? Falls vorhanden,
laufen sie ins Leere

Allerdings gibt es drei anderweitige Visualisierungen, alle vom bedeutsamen Blickpunkt Maria Ruh in Urbar aus aufgenommen, die belegen, dass Windkraftanlagen auf der Fläche 03 zu einer optischen Beeinträchtigung des Loreleyfelsens und auch der Burg Maus führen werden.

Die Fläche 03 ist, wenn auch mittlerweile flächenmäßig reduziert, im gleichen Bereich wie die in der Sichtachsenstudie von Grontmij untersuchte Fläche „östlich Eschbach“ angesiedelt.

Es wurden zwei fiktive Anlagen visualisiert, die als L6 und L9 dargestellt sind, und eine „visuelle Störung des Sichtumfelds des Loreleyfelsens“ festgestellt (Seite 90 der Studie).

chend Rechnung getragen werden kann. Entgegenstehende Belange können weiterhin einem Genehmigungsantrag entgegen gehalten werden. Die Zulässigkeit konkreter Vorhaben kann weiterhin untersagt werden. Des Weiteren gilt es zu beachten, dass trotz einer solch umfangreichen Untersuchung auf Ebene der Flächennutzungsplanung weiterhin im Rahmen konkreter Einzelvorhaben erneute Visualisierungen und Nachweise erbracht werden müssen, da diese in Standort und Höhe mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit von fiktiven Anlagenstandorten mit fiktiven Anlagenhöhen abweichen werden. Es verbliebe entsprechend für den Antragsteller dabei im Genehmigungsverfahren entsprechende Nachweise zu erbringen, dass dem Vorhaben keine öffentlichen Belange entgegen stehen.

vgl. Kommentar S. 12

Untersuchungen, wie aktuell vom Denkmalschutz und der Kreisverwaltung gefordert, würden entsprechend keine ausreichenden Vorteile für die Verbandsgemeinde, die Belange des Denkmalschutzes und des Landschaftsbildes sowie der zukünftigen Antragsteller erbringen, die einen entsprechenden Zeit- und Kostenaufwand rechtfertigen. Sie kann die vorgenannten wirtschaftlichen Aspekte bei der Wahl der Untersuchungsmethode sowie der Untersuchungstiefe berücksichtigen und muss entsprechend den Forderungen des Denkmalschutzes nicht in vollem Umfang nachkommen.

Dies wurde auch in den Abwägungsentscheidungen der Verbandsgemeinde im Planaufstellungsverfahren zum Ausdruck gebracht. Siehe hierzu die Würdigungen zur Stellungnahme der GDKE und der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Kreisverwaltung.

Zur Bewertung der aufgeführten Visualisierungen in der Sichtachsenstudie, erarbeitet von der Ingenieur- und Planungsgesellschaft Grontmij, wird auf vorstehende Erläuterungen verwiesen.

Es gilt weiterhin zu beachten, dass die Konzentrationsfläche Nr. 03 nicht gleichzusetzen ist mit den Untersuchungsflächen in der Sichtachsenstudie.

Auch ist dieser nicht zu entnehmen, dass die visualisierten Anlagenstandorte sich innerhalb der Konzentrationsfläche Nr. 03 befinden. Des Weiteren gilt es

Was soll das? Die Fehler von Karst sind um ein vielfaches gravierender!

Bei dem Standort Maria Ruh mit seinem Blick auf den Loreleyfelsen und die Sichtachsen rechts und links davon dürfte es sich um einen der prominentesten Aussichtspunkte des Mittelrheintals handeln. Bei dem Loreleyfelsens und seiner Umgebung handelt es sich um einen, vielleicht sogar den wichtigsten Kristallisationspunkt des Weltkulturerbes Oberes Mittelrheintal (WOM). Die in Blickrichtung links vom Loreleyfelsen gelegene Burg Maus über der historischen Stadtansicht von St. Goarshausen ist ebenfalls eine sog. Z1-Anlage.

Auf der Visualisierung L9 (Blick nach links) liegt im Hang die Burg Maus. Oberhalb der Hangkante sind rechts die fiktiven Anlagen auf der Fläche 03 in Ihrer vollen Größe zu erkennen. Diese lenken den Blick von der Burg ab und überprägen das bisher völlig unbelastete Sichtumfeld der Burg Maus.

Weiter ist auf der Visualisierung L9 (Blick geradeaus auf den Loreleyfelsen) der Felsen als dominierende landschaftsprägende Gesamtanlage und links davon fiktive Anlagen auf den Flächen 03 und 04 dargestellt.

Auch aus diesem Blickwinkel sind die Anlagen in ihrer ganzen Höhe sichtbar.

Soviel zur Qualität. Entfernung misst Karst in ha.

Das ist der Gipfel der Unverschämtheit und unglaublich. In Nastätten haben wir also selten eine Fernsicht. Ich finde, dass sich unsere Gemeinden dieses Argument alle entschuldigend auf ihre Homepage setzen sollten. Besucher, Wanderer, Touristen brauchen wir nicht Mehr. Trägt die VBG dies mit? Hier handelt es sich auf jeden Fall um eine Zeitungs-Story. Mal sehen, was unsere Bürgerinnen und Bürger sagen.

zu beachten, dass abweichende Anlagenhöhen ebenfalls verändernde Konfliktintensitäten zur Folge haben werden.

Durchaus bemerkenswert ist es festzustellen und die Kreisverwaltung dahingehend zu korrigieren, dass es sich bei der in der Stellungnahme gemeinten Burg über St. Goarshausen nicht um die Burg Maus handelt, sondern vielmehr um die Burg Katz!

Des Weiteren sind in der Visualisierung von Grontmij die von der Kreisverwaltung gemeinten Anlagen nicht in ihrer vollen Größe sichtbar. Die unteren Bereiche des Mastes sind verdeckt. Zudem wird das direkte Sichtumfeld um die Burg Katz bereits durch das Flachdachhotel der Bauruine in Patersberg beeinträchtigt.

Mit einer Entfernung von rund 8,9 km zwischen dem Sichtpunkt Maria-Ruh zu möglichen WEA innerhalb der Fläche 03 liegen diese bereits im Sichtbarkeitsfernbereich. Der Bereich der Fernsicht beginnt bei ca. 3,7 ha. In der gegebenen Entfernung sind die WEA nur bei sehr guten Sichtverhältnissen, optimaler Beleuchtung und weißer Farbe noch wahrnehmbar (Aussagen in Anlehnung an Knies & Gräfe (2012), „Visuelle Wirkzonenanalyse von Windkraftanlagen im Repowering-Kontext“).

Ergänzend wird auf die Ausführungen im Gutachten „Bewertung der Sonderbauflächen für Windenergienutzung zur Vereinbarkeit mit Belangen des Denkmalschutzes und des Naturparks Nassau“ verwiesen, Seite 4 Kapitel 2.2 „Abstand der Windenergieanlagen zum Betrachter“.

„Windenergieanlagen (WEA) wirken je nach Entfernung sehr unterschiedlich auf den Betrachter. Die unterschiedliche Witterung, insbesondere der Grad der Luftfeuchtigkeit (Diesigkeit) sowie die Sonneneinstrahlung, die Helligkeit des Himmels und die Farben der Landschaft haben einen wesentlichen Einfluss auf die Sichtbarkeit und damit die visuelle Wirkung der Anlagen. Nach den statistischen Angaben des Deutschen Wetterdienstes, DWD (Sonnenscheindauer, langjährige Mittelwerte 1981 – 2010) liegen für Nastätten 4,2 Sonnenstunden pro Tag vor. Witterungsbedingungen mit guter Fernsicht sind im Raum Nastätten sehr selten. Der Wirkraum variiert daher unter dem Einfluss der Witterung.“

Entsprechend der vorstehenden Ausführungen teilt die Verbandsgemeinde

Jetzt wird unsere Region
auch noch mit Wartburg-Gegend verglichen!
Wie ist der Vergleich mit Nordfriesland?
Vielleicht sind es vom Blickpunkt Maria Ruh 7,5
km, unmittelbar von der anderen Rheinseite ist
es deutlich näher.

Es ist somit festzustellen, dass die Ausweisung der Sonderbaufläche für Windkraftanlagen
03 in Konflikt mit der Zielaussage Kap. 2.3.3 Z1 steht.

s.o.

Nastätten nicht die Rückschlusswirkung von Visualisierungen der Sichtachsen-
studie für die vorliegende Plankonzeption.

Zudem kann folgende gerichtliche Entscheidung verdeutlichen, dass eine Welt-
erbebeeinträchtigung, aber auch eine Verunstaltung des Landschaftsbildes
nicht so ohne weiteres unterstellt werden kann.

Die Rechtsprechung betreffend die Errichtung von Windenergieanlagen im
Umfeld des Welterbes der Wartburg beschreibt kein Ausschlussverfordernis bei
einer Entfernung von 7,5 km: Im Gegenteil, das Verwaltungsgericht Meiningen
konnte eine Verunstaltung des Landschaftsbildes noch nicht einmal im Hinblick
auf ein anderes, nur 4,5 km vom geplanten WEA-Standort entferntes Kultur-
denkmal feststellen (VG Meiningen, Urteil vom 28.07.2010 – 5 K 670/06 ME).

Gebot der planerischen Konfliktbewältigung

Auch unter Beachtung des Gebots der planerischen Konfliktbewältigung bedarf
es im Fall einer Flächennutzungsplanung im Sinne des § 35 (3) Satz 3 BauGB
nicht einer abschließenden Lösung, die die von der Planung berührten Belange
zu einem gerechten Ausgleich auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitpla-
nung bringen muss, wenn diese auch auf der Ebene einer nachfolgenden Pla-
nungsebene und insbesondere im Genehmigungsverfahren erzielt werden
kann.

Es ist unter Vornahme einer Einzelfallbewertung konkret beantragter Wind-
energieanlagen jedoch sehr wohl davon auszugehen, dass im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens nach BImSchG oder eines Baugenehmigungsver-
fahrens eine abschließende Bewertung von Zielbetroffenheiten der übergeord-
neten Planungsebenen und von weiteren öffentlichen Belangen vollzogen wer-
den kann.

Dies gilt ebenso für die Bewertung der aufgeführten Zielbetroffenheit. Eine ab-
schließende Konfliktbewertung ist entsprechend auf der nachfolgenden Ge-
nehmigungsebene zu erbringen. Hierzu bestehen ausreichende Möglichkeiten.
Auf der vorliegenden Planungsebene ist diesbezüglich keine abschließende
Konfliktbewertung möglich.

Es ist auch nicht möglich, die Konfliktlösung auf die Genehmigungsebene zu verschieben. Denn die Visualisierungen zeigen, dass es unmöglich ist, dass Anlagen auf der Fläche gebaut werden, die nicht gegen die Zielaussage Z1 verstoßen würden.

Die Fläche 03 ist relativ klein, sodass es keine große Variationsbreite der Standorte gibt. Zudem sind die Anlagen in ihrer ganzen Größe sichtbar, sodass es selbst einem tiefer gelegenen Anlagenstandort als bei den fiktiv dargestellten Anlagen, zu einer Sichtbarkeit der Windkraftanlagen und damit zu einer optischen Beeinträchtigung kommen würde.

Gegenbeispiel: Vom Blickpunkt
Niederwallmenach sieht man
nahezu jeden Tag die Windräder in
Laufenselden

Diese unqualifizierte Äußerung wurde bereits
oben kommentiert

Entsprechend der vorstehenden Ausführungen wird seitens der Verbandsgemeinde Nastätten die aufgeführte abschließende Bewertung nicht geteilt.

Die Frage über die Gesamtsichtbarkeit einer Anlage kann nicht die alleinige Entscheidungsgrundlage sein. So ist es vielmehr entscheidend, wie weit die eine WEA oder mehrere beantragte Anlagen vom Sichtpunkt und der zu schützenden Denkmalanlage entfernt stehen. Fakt ist vielmehr, dass die Anlagen im absoluten Sichtbarkeitsfernbereich stehen. Hierbei nehmen Anlagen nur einen noch sehr geringen Sichtfeldanteil ein und wirken keineswegs dominant im Sichtverhältnis zur schützenswerten Anlage.

So beträgt die Entfernung beim Beispiel Burg Katz in Bezug auf die WEA in der Sonderbaufläche 03 östlich Eschbach wie folgt:

Entfernung Sichtpunkt Maria-Ruh zu möglichen WEA innerhalb der Fläche 03: ca. 8,9 km.

Entfernung Burg Katz zu möglichen WEA innerhalb der Fläche 03: ca. 7,0 km.

Ein weiterer Bewertungspunkt ist die Wetterlage. In der gegebenen Wetter-situation für das ganze Jahr, sind die Tage mit optimalen Sichtverhältnissen prozentual auf das Jahr gesehen nur vergleichsweise gering. Vielmehr werden die Wetterlagen mit einem sehr hohen Anteil an Jahrestagen durch Dunst, Diesigkeit, bewölkte Situationen mit und ohne Regen oder Nebel geprägt sein, bei denen die Windenergieanlagen zum Teil gar nicht mehr sichtbar sind oder in ihrer Sichtbarkeit stark bis erheblich herabgesetzt sein werden. Wie weiter oben bereits ausgeführt, liegen nach den statistischen Angaben des Deutschen Wetterdienstes, DWD (Sonnenscheindauer, langjährige Mittelwerte 1981 – 2010) für Nastätten 4,2 Sonnenstunden pro Tag vor. Witterungsbedingungen mit guter Fernsicht sind im Raum Nastätten sehr selten.

Die gerade in der Grontmij-Studie erstellten Visualisierungen einschließlich Ihrer optischen Aufbereitung (z.B. Farbton der Mastanlagen intensiver grau hervorgehoben, Kennzeichnung der Anlagen mit einem roten Umring) stellen geradezu Laborbedingungen dar, deren Übertragbarkeit in die Realität zu hinter-

Damit ist festzustellen, dass schon die Annahme, es könne zu keinen Zielkonflikten mit Kap. 2.3.3 Z1 RROP kommen, nicht haltbar ist, da ihr eine falsche Ermittlungsmethode zugrunde liegt und zumindest für die Fläche 03 anderweitige Visualisierungen den Zielkonflikt belegen.

Auch eine Argumentation, es könnten auch kleinere Anlagen auf den Flächen gebaut werden, greift hier nicht. Die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraft mit Ausschlusswirkung kann nur für raumbedeutsame Vorhaben erfolgen. Wenn eine Fläche ausgewiesen wird, muss sie potentiell für alle momentan technisch verfügbaren Modelle geeignet sein. Ansonsten müsste man eine Höhenbegrenzung in den Flächennutzungsplan aufnehmen, was letztlich nicht geschehen ist.

Falsch: Wie bereits mehrfach erwähnt, hat der FLNP alle Möglichkeiten zu berücksichtigen. Raumbedeutsam und unbedeutsam. Ich kann mich nichtnerinnern, dass Karst in seinen Erläuterungen zum FLNP auf diese Unterscheidung aufmerksam gemacht hatte, denn bereits hier hätten dann raumbedeutsamr Anlagen direkt ausgeschlossen werden müssen. Aber: Eine 80 m hohe Anlage z.B. auf dem Horstberg ist auch aus der Ferne zu erkennen!

fragen ist.

Wie bereits vorstehend ausführlich erläutert, ist es für die vorliegende Planung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht erforderlich jegliche Zielkonflikte auszuschließen. Dies ist letztendlich auf der Genehmigungsebene abschließend zu klären.

Zur Frage der Raumbedeutsamkeit:

Die Auffassung der Kreisverwaltung, dass die Ausweisung von Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung lediglich für raumbedeutsame Vorhaben möglich ist, läuft fehl.

Das Gegenteil ist der Fall: Gerade der FNP als Teil der kommunalen Bauleitplanung kann die räumliche Zulässigkeit von raumbedeutsamen sowie nicht raumbedeutsamen Anlagen steuern. Die Beschränkung auf die Steuerung nur raumbedeutsamer Anlagen besteht nur für die Regional- und Landesplanung!

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung können somit ebenso Ausweisungen für nicht raumbedeutsame Anlagen vorgenommen werden. Lediglich für die Ebene der Raumordnung gilt, dass die Rechtswirkung des Planvorbehaltes gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB durch Ziele der Raumordnung nur für raumbedeutsame Vorhaben gilt (vergl. Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger: Kommentar zum Baugesetzbuch, 121. Ergänzungslieferung Mai 2016; vergl. Stürer: Bau- und Fachplanungsrecht, 5. Auflage 2015).

Vergl. zudem: Online-Kommentar von Beck mit Zitat aus Stürer, Bau- und Fachplanungsrecht, 5. Auflage 2015 (Rn 2928): "Die Ausschlusswirkung im Flächennutzungsplan nach § 35 III 3 BauGB kann sich demgegenüber auch auf Anlagen beziehen, die nicht raumbedeutsam i.S. des § 3 Nr. 6 ROG sind." (OVG Saarlouis Urt. vom 21.02.2008-2 R 11/06).

Auch in der Begründung zum Flächennutzungsplan wird hierauf hingewiesen. Vgl. Seite 6 der Begründung. Zitat:

„Die planerische Letztentscheidung bezüglich geeigneter Standorte und die Entfaltung einer entsprechenden Rechtswirkung für die Standortbindung findet daher zum jetzigen Zeitpunkt (noch) ausschließlich auf der Ebene des Flächennutzungsplanes statt und erstreckt sich auf raumbedeutsame sowie nicht

Die Regelung des § 2 Abs. 3 DSchG „Pflicht zur Erhaltung und Pflege“ (Bewahrung des Kulturerbes, UNESCO-Übereinkommen) lautet:

(3) Das Land, der Bund, die Gemeinden und Gemeindeverbände und alle Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts haben bei ihren Maßnahmen und Planungen, insbesondere bei der Bauleitplanung, die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Verpflichtung zur Bewahrung des Kulturerbes gemäß dem UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16.11.1972 zu berücksichtigen. Bei Maßnahmen und Planungen, die Belange des Denkmalschutzes oder der Denkmalpflege berühren, ist die Denkmalfachbehörde von Beginn an zu beteiligen.

Sie stellt eine Vorgabe für die planenden Kommunen dar, sich mit der Verpflichtung zur Bewahrung des Kulturerbes zu beschäftigen.

Des Weiteren sind im Rahmen des Planungsverfahrens entsprechende Stellungnahmen von Fachbehörden eingegangen, die das Thema als relevant dargestellt haben, so die Untere Denkmalschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 20.06.2014 und auch die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz in ihrer Stellungnahme vom 24.06.2014.

Sonstige öffentliche Belange sowie private Belange sind in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind.

raumbedeutsame Anlagen.“

In Kapitel 5 „Darstellung bzw. Ausweisung im Flächennutzungsplan“ wird deutlich die Reichweite und der Regelungsgegenstand der 14. Änderung des Flächennutzungsplans zum Ausdruck gebracht und definiert:

Zitat Seite 41 der Begründung: „

„Die Plankonzeption der Verbandsgemeinde Nastätten gilt für die Beurteilung der Zulässigkeit von sowohl raumbedeutsamen als auch nicht raumbedeutsamen Windenergieanlagen. Damit erfolgt eine entsprechende Klarstellung im Sinne des ministeriellen Rundschreibens zur Windenergie vom 28.05.2013 [...]“

Kenntnisnahme.

Wie bereits vorstehend ausführlich erläutert, wird auf Ebene der Flächennutzungsplanung den Belangen des Denkmalschutzes sowie den Belangen des UNESCO-Welterbes ausreichend Rechnung getragen. Die Belange wurden in die abwägenden Beschlussfassungen einbezogen. ???

Die vorliegende Planung bereitet keine Zulässigkeiten vor, die den Belangen des Denkmalschutzes sowie den Belangen des UNESCO-Welterbes entgegen stehen.

und die Fläche 03? Diese steht dem offensichtlich entgegen

Die in den nebenstehend aufgeführten Stellungnahmen eingeforderten Ermittlungstiefen sind auf der Ebene der Genehmigung zum konkreten Bauantrag vorzunehmen. Für die Ebene der vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung sind diese nicht relevant.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass die aufgeführten Belange keinen Eingang in die abwägenden Beschlussfassungen gefunden haben.

Dies gilt gemäß § 1 Abs. 4 und 7 BauGB sowie nach § 7 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) bereits für den Bereich der Raumordnungspläne und in der Folge auch für die Aufstellung von Bauleitplänen, die den Zielen der Raumordnung anzupassen sind.

„Eine fehlerfreie Abwägung setzt voraus, dass eine Abwägung überhaupt stattgefunden hat, in die Abwägung an Belangen eingestellt worden ist, was nach Lage der Dinge zu berücksichtigen gewesen ist und die so ermittelten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen worden sind.“

(Verwaltungsgericht Dessau, Urteil vom 09. August 2006 - 1 A 300/04 -, Rn. 26, juris).

Problematisch ist hier wiederum die Fläche 03:

Die Grenze der Fläche 03 befindet sich in ca. 250 m Entfernung vom Rahmenbereich und ca. 1000 m zum Kernbereich des Welterbegebietes.

Auf S. 38 der Begründung zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans - Sachlicher Teilplan Windenergienutzung -, Schlussfassung gem. § 6 BauGB, wird festgestellt, dass die Grontmij-Sichtachsenstudie die Flächen 03 und 04 mit dem Konfliktpotential „hoch“ bewertet.

Obwohl auf S. 39 der Begründung angegeben ist, dass der Verbandsgemeinderat die Sichtachsenstudie in die bauleitplanerische Abwägung eingestellt hat, lässt sich keinerlei Abwägungsvorgang konstatieren.

Ich kann mich nicht an abwägende Gründe erinnern. Im Gegenteil: Nahezu alle Einwendungen wurden pauschal abgelehnt.

Zur Bewertung der Relevanz der Aussagen der Sichtachsenstudie, erarbeitet von der Ingenieur- und Planungsgesellschaft Grontmij, wird auf die vorstehenden ausführlichen Erläuterungen verwiesen.

In Verbindung mit den nachfolgenden Aussagen widerspricht sich die Kreisverwaltung. Des Weiteren ist auf die abwägenden Beschlussfassungen zu den eingegangenen Stellungnahmen in den Beteiligungsverfahren und zu der eingegangenen Landesplanerischen Stellungnahme gem. § 20 LPIG sowie die weiteren Planunterlagen (Begründung, Sichtbarkeitsgutachten, Standorteignungsgutachten zu verweisen).

Die Sichtachsenstudie wurde in einzelnen Abwägungsvorgängen (Würdigungsdokumente) sowohl selbst thematisiert und eine abwägende Bewertung vorgenommen als auch in der Begründung (Seite 38-39) zum FNP abwägend bewertet. Mit der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates über den Flächennutzungsplan mit der beigefügten Begründung und weiteren Fachgutachten hat er seine Willensbildung zu den Aussagen und Bewertungen zum Ausdruck gebracht.

So wird exemplarisch auf Seite 51 und 52 der Würdigung zu einer privaten Stellungnahme des Herrn E. aus Bettendorf vom 12.06.2014 verwiesen, die im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (2) BauGB abgegeben worden ist.

Zitat aus dem Dokument der „Teilwürdigung der Gemeinden und Privaten“:

Die sog. 2 Prozent-Grenze ist ohnehin ein Märchen.

„In Bezug auf den Hinweis auf die Sichtachsenstudien des Landes und das UNESCO-Welterbe Oberes Mittelrheintal ist festzustellen, dass es planungsrechtlich nicht entscheidend ist, falls überhaupt eine Sichtbeziehung besteht. Aufgrund der doch sehr großen Entfernung zum Rheintal (ca. 12 bis 15 km) sind direkte Sichtbeziehungen aus dem Rheintal heraus nicht zu erwarten, eine Sichtbarkeit von den Höhenlagen (aus der Kernzone des Welterbegebietes) wird im Hinblick auf Teilsichtbarkeiten gegeben sein, es wird hierdurch jedoch nicht erwartet, dass dies den Welterbestatus gefährdet.

Im Übrigen handelt es sich bei diesem Aspekt um einen abwägungsrelevanten Aspekt in Bezug auf den Landschaftsbildschutz und Tourismus. In Bezug auf diese Aspekte ist jedoch auf den allgemeinen Zweck der vorliegenden Bauleitplanung zu verweisen.

Im Hinblick auf die baurechtlichen Zulässigkeiten für Windenergieanlagen ist festzustellen, dass diese nach § 35 BauGB im bauplanungsrechtlichen Außenbereich privilegiert zulässig sind. Nur durch die vorliegende, steuernde Flächennutzungsplanung kann der Planvorbehalt nach § 35 (3) Satz 3 BauGB ausgeübt werden. Dieser bewirkt, dass Windenergieanlagen ausschließlich in den vorgesehenen Sonderbauflächen zulässig sind. Hierdurch wird das übrige Gebiet der Verbandsgemeinde Nastätten von Windenergieanlagen freigehalten.

Mit einem ermittelten prozentualen Anteil von ca. 1,8 % des gesamten Verbandsgemeindegebietes erfolgt einerseits keine planungsrechtlich unzulässige Verhinderungsplanung, andererseits wird hinreichend der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft, sodass auch diesbezüglich die Anforderungen an eine solche Bauleitplanung sichergestellt sind.

In der Gesamtschau führt die vorliegende Bauleitplanung zu geringeren Umweltwirkungen, als ein Verzicht auf die vorliegende Bauleitplanung.“

Insofern ist die Aussage der Kreisverwaltung nicht zutreffend, dass der Verbandsgemeinderat sich in der Abwägung nicht mit der Sichtachsenstudie befasst hätte.

Die Plangeberin setzt sich mit den Feststellungen der Sichtachsenstudie nur insoweit auseinander, dass sie feststellt, dass deren Ergebnisse für sie nicht relevant seien, da die Studie sich an die Landes- und Regionalplanung richte. Bereits diese Annahme halten wir für falsch.

Dies wird mit folgendem Zitat aus der Begründung zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans - Teilplan Windenergienutzung; Schlussfassung gem. § 6 BauGB auf Seite 39 „Bewertung der Plangeberin zur Sichtachsenstudie des Zweckverbandes Welterbe Oberes Mittelrheintal“ belegt:

„Aus planungsrechtlicher Sicht stellt die Sichtachsenstudie ein Fachgutachten/ein informelles Werk dar. Für die vorliegende Flächennutzungsplanung ist das Fachgutachten planungsrechtlich nicht von solcher Bedeutung, dass die Ergebnisse tabuhafte Wirkung hätten. D.h. die Studie hat keine rechtlich bindende Ausschlusswirkung für kritisch bewertete Flächen. ...Das Fachgutachten hat Relevanz für die Landes- und Regionalplanung.“

Weiter gäbe es aktuell keine dahingehenden landesplanerischen Aussagen, die für die Verbandsgemeinde bindend seien und alle Sonderbauflächen lägen außerdem außerhalb des Rahmenbereichs.

Gleiche Argumente finden sich auch in der Würdigung der Einwendungen.

Dieser Aspekt ist damit nicht berücksichtigt worden, der entsprechend von Fachbehörden thematisiert wurde. Die Plangeberin ging davon aus, dass der Aspekt für sie nicht relevant sei (s.o.)

Dem steht auch schon G148d Kapitel 3.2.2 des RROP-Entwurfs der Planungsgemeinschaft Mittelrhein - Westerwald, Stand 16.06.2016 (und vormals auch schon Stand 23.07.14), entgegen. Demnach darf das UNESCO Weltkulturerbe Oberes Mittelrheintal durch die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt werden.

Es wird des Weiteren auf die vorstehenden Ausführungen unter der Überschrift „Sichtachsenstudie im Kontext der vorbereitenden Bauleitplanung“ verwiesen.

Die Aussage bezieht sich auf potenzielle aktuell bindende Zielvorgaben des wirksamen Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald von 2006 bezüglich einer Steuerungswirkung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen.

Hierzu verdeutlichen die nachfolgenden Ausführungen den Sachverhalt:

Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald von 2006 (wirksam)

Der wirksame Regionale Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald von 2006 übernimmt keine Steuerungsfunktion der Zulässigkeit von Windenergieanlagen. Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen ergibt sich folglich allein aus den Regelungen bzgl. der Privilegierung gemäß § 35 BauGB.

Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald von 2014 (Entwurfsfassung)

Aber eben außerhalb!

Sicherlich nicht abschließend,
aber doch im Sinne einer Vorselektion.

Den Planunterlagen liegt die Entwurfsfassung von 2014 zu Grunde, die im Zeitraum der Genehmigungsvorlage von einer weiteren Entwurfsfassung (Stand 16.06.2016) abgelöst worden ist.

Die Entwurfsfassung des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald übernimmt eine Steuerungsfunktion bezüglich **raumbedeutsamer** Windenergieanlagen durch Ausweisung von Vorrang- und Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung.

Außerhalb dieser Vorrang- und Ausschlussgebiete soll eine geordnete Entwicklung der Windenergienutzung über die bauleitplanerische Steuerung im Rahmen der Flächennutzungsplanung sichergestellt werden (G 148).

Eben diesem Grundsatz folgt die Vornahme der 14. Änderung des Flächennutzungsplans - Teilplan Windenergienutzung.

Gemäß dem Z 49 sind dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung (Tabelle 2) vor optischen Beeinträchtigungen zu bewahren. Gemäß der dazugehörigen Begründung und Erläuterung soll in einem großen Umkreis um diese Anlagen eine optische Beeinträchtigung durch u.a. energiewirtschaftliche Bauten wie Windenergieanlagen vermieden werden. Auch wird ausgeführt, dass eine Einzelfallbetrachtung im Rahmen nachfolgender Planungs- oder Zulassungsverfahren erforderlich ist.

Es ist entsprechend zu schlussfolgern, dass diesem Grundsatz nicht im Rahmen der bodenbezogenen Planungsebene der Flächennutzungsplanung abschließend genügt werden kann.

Nach Z 148 a ist in den Vorranggebieten für die Windenergienutzung der Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen Ziel der Regionalplanung. Alle Funktionen oder Nutzungen, die mit der Windenergienutzung nicht zu vereinbaren sind, sind in diesen Gebieten ausgeschlossen.

Z 148 b besagt, dass in rechtsverbindlichen Naturschutzgebieten, in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach § 24 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist, und in den Kernzonen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes die Neuerrichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen

Das ist sicherlich grundsätzlich korrekt, die exponierte Lage der Potenzialflächen ist aber per se raumbedeutsam. Hier spielt die Höhe der WKA keine Rolle.

Damit verstößt die Planung auch gegen das gesetzliche Gebot der Verpflichtung zur Bewahrung des Kulturerbes gemäß dem UNESCO-Übereinkommen.

Es wurde eben nicht ausreichend Rechnung getragen, da Ausschlussgebiete nicht beachtet worden sind.

gen ausgeschlossen ist.

Gemäß Grundsatz G 148 d darf das UNESCO-Welterbe durch die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen auch außerhalb der anerkannten Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes nicht beeinträchtigt werden.

Es gilt zu beachten, dass der Regionale Raumordnungsplan über entsprechende Zielformulierungen eine Ausschlusswirkung raumbedeutsamer Windenergieanlagen in bestimmten Teilbereichen erzielen kann. Von dieser Ausschlusswirkung bleiben Vorhaben ohne Raumbedeutsamkeit ausgenommen. Eine Errichtung von einzelnen Windenergieanlagen ist demnach bei nicht vorhandener Raumbedeutsamkeit des jeweiligen Vorhabens grundsätzlich möglich. Die Prüfung der Raumbedeutsamkeit unterliegt der Prüfung im Einzelfall.

Auch in der Begründung und Erläuterung zu Z und G 148 a-f wird ausgeführt, dass in den verbleibenden Restgebieten ohne raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung eine Steuerung über die kommunale Bauleitplanung erfolgen kann und dass sich die Zulässigkeit nicht-raumbedeutsamer Windenergieanlagen im Planungsraum im Übrigen nach den außerhalb der Regionalplanung geltenden Bestimmungen richtet.

Stellt sich bei der jeweiligen Einzelfallprüfung heraus, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 35 (1) Ziffer 5 BauGB in Verbindung mit § 35 (2) und (3) BauGB erfüllt werden, besteht grundsätzlich auf die Erteilung einer Baugenehmigung oder einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für Windkraftanlagen ein Rechtsanspruch, wenn auf Ebene der Flächennutzungsplanung von der Ausübung des Planvorbehalts gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB kein Gebrauch gemacht worden ist. Der Genehmigungsbehörde steht kein planerisches Ermessen zu.

Entsprechend der vorstehenden Ausführungen erfolgt die vorliegende Planung zu Gunsten der Belange des Denkmalschutzes und des UNESCO-Welterbes. Entgegen der Behauptung der Kreisverwaltung wird kein Verstoß gegen die Belange des UNESCO-Welterbes vorbereitet. Den Belangen kann im Rahmen von Einzelfallbewertungen auf Ebene der Genehmigungsplanung ausreichend Rechnung getragen werden.

Ein Verzicht auf die vorliegende Plankonzeption würde im Bereich der Fläche Nr. 03 an gleicher Stelle keinen automatischen Ausschluss der Zulässigkeit von Windenergieanlagen bedeuten. Eine Beurteilung obliege weiterhin den Genehmigungsvoraussetzungen nach § 35 (1) Ziffer 5 BauGB in Verbindung mit § 35 (2) und (3) BauGB.

Durch Ausübung der Steuerungswirkung auf Ebene der Flächennutzungsplanung unter Wirkung des § 35 (3) Satz 3 BauGB wird jedoch zugleich ein Zulässigkeitsausschluss für einen Großteil des Verbandsgemeindegebietes erwirkt der nunmehr mögliche positive Genehmigungsentscheidungen im Rahmen der Einzelfallbewertungen auf wenige Teilbereiche des Verbandsgemeindegebietes begrenzt. Die Ausschlusswirkung gilt insbesondere in Bereichen, die sich aus Sicht der Verbandsgemeinde u.a. unter Beachtung der Belange des Denkmalschutzes und des UNESCO-Welterbes, weniger für eine solche Zulässigkeit eignen. Dies betrifft ebenso Vorhaben, die gem. § 35 (1) Ziffer 5 BauGB in Verbindung mit § 35 (2) und (3) BauGB genehmigungsfähig wären.

Eine Genehmigungsfähigkeit scheidet somit in allen Bereichen außerhalb der ausgewiesenen Konzentrationsflächen automatisch aus. Sollten die Belange dennoch einem Windenergievorhaben im Einzelfall entgegen stehen, kann die Genehmigung weiterhin auch auf Flächen untersagt werden, die sich innerhalb einer Konzentrationsfläche befinden.

Für eine abschließende Beurteilung des Einzelfalls im Genehmigungsverfahren werden seitens des Antragsstellers entsprechende vertiefte Untersuchungsergebnisse (u.a. Visualisierungen) vorzulegen sein, die eine Zielbetroffenheit bzw. eine Betroffenheit entgegenstehender öffentlicher Belange ausschließen.

Wir halten diese Fläche daher nicht für genehmigungsfähig.

vgl. hierzu die o.g. Kommentare. Karst macht es sich hier sehr leicht. Sie ignorieren Festlegungen und Einwändungen, verweisen auf nachfolgende Verfahren und erkennen nicht den Zusammenhang zwischen Raumbedeutsamkeit und geographischer Gegebenheit.

Im Ergebnis wird die Auffassung der Kreisverwaltung nicht geteilt, dass die vorliegende Planung gegen die Belange des Denkmalschutzes und des UNESCO-Übereinkommen verstößt und dass bereits auf der vorliegenden Planungsebene abschließend beurteilt werden kann, dass keine Einzelstandorte unter begrenzten Anlagenhöhen genehmigungsfähig sein können.

hier: Fläche 4

Für die Fläche 04 besteht nach der „Grontmij Sichtachsenstudie - Windkraft und UNESCO Welterbe Oberes Mittelrheintal“ (Sichtachsenstudie) ein hohes Konfliktpotential, außerhalb des Rahmenbereiches, da die Anlagen (Planung von Flächen für Windenergieanlagen) zu einer erheblichen visuellen Störung des Sichtumfeldes der Loreley führen (visualisiert durch Sichtachsenstudie L6 und L9 sowie durch Abo-Wind Fotopunkt 15 sind die Anlagen an der Horizontlinie in Gänze sichtbar).

vgl. grundsätzlich meine Anmerkungen zur Fläche 3. Diese werden hier nicht wiederholt.

zu Fläche 4

Die Kreisverwaltung führt bezüglich der Konzentrationsfläche Nr. 04 aus, dass sich aus der Sichtachsenstudie, erarbeitet von der Ingenieur- und Planungsgesellschaft Grontmij im Jahr 2013 ein hohes Konfliktpotenzial von Flächen, die außerhalb des Rahmenbereiches des UNESCO Welterbegebietes „Oberes Mittelrheintal“ liegen ergibt.

Diese Ansicht wird zur Kenntnis genommen. Es gilt jedoch zu beachten, dass die Konflikintensität an unterschiedlichen Standorten sowie mit unterschiedlicher Anlagenhöhe differenziert zu werten ist.

Die Konzentrationsfläche Nr. 04 überdeckt nur einen kleinen Anteil der in der Sichtachsenstudie aufgeführten Fläche „Molsberger Kopf“ als „bewertete Fläche mit Konfliktpotenzial, außerhalb des Rahmenbereiches“. Dies kann der nachfolgenden Zeichnung entnommen werden.

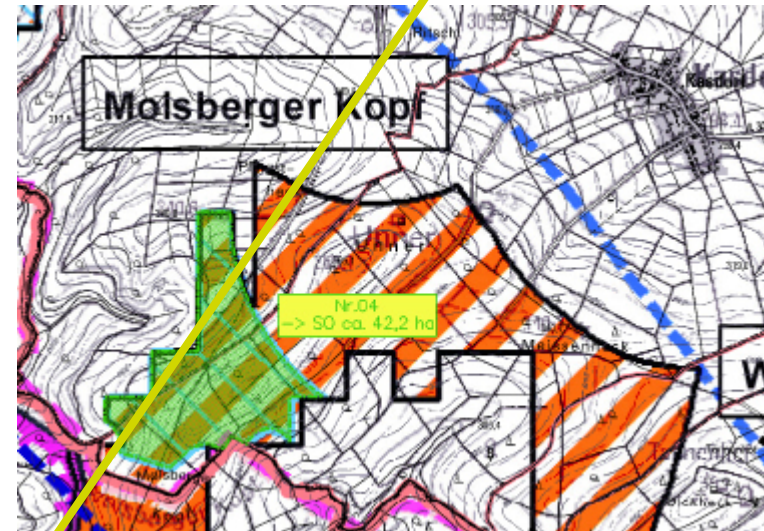


Abb.: Überlagerung der Konzentrationsfläche Nr. 4 der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung mit dem bewerteten Flächen mit Konfliktpotenzial gem. Karte 4 der Sichtachsenstudie

Weiter enthält der RROP Aussagen zu „Dominierenden Landschaftsprägende Gesamtanlagen“ unter dem Kapitel 2.3.3 Z1, die hier betroffen sind.

In der Begründung zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans - Sachlicher Teilplan Windenergienutzung, Schlussfassung gemäß § 6 BauGB, S. 35 - 37; wird von der Plangeberin auf die Bewertung der Sonderbauflächen für Windenergie zur Vereinbarkeit mit Belangen des Denkmalschutzes und des Naturparks Nassau und auf die Landschaftsbildanalyse verwiesen. Danach sei der Nachweis erbracht, dass keine Beeinträchtigungen vorlägen, namentlich genannt ist jedoch nur die Marksburg.

In der Bewertung der Sonderbauflächen für Windenergie zur Vereinbarkeit mit Belangen des Denkmalschutzes und des Naturparks Nassau (ab S. 3 ff.) und der Übersicht der im 10 km-Radius vorhandenen Z1-Anlagen in der Tabelle 1 „Darstellung der landschaftsbestimmenden Gesamtanlagen, die in einem Radius von 10 km um die jeweilige Sonderbaufläche liegen“ (Tabelle auf Seite 7) wurde anhand von topografischen Karten und Geländeschnitten festgestellt, dass sich von keiner der dominierenden Gesamtanlagen ein Blick auf einen Windkraftstandort bietet. D.h. man hat nur die Blickbeziehung zwischen Anlage und Sonderbaufläche untersucht und keinen Blick von außen auf die dominierenden Gesamtanlage

Visualisierungen von Sichtachsen wurden nicht erstellt. Insoweit halten wir dies für eine methodisch unzulässige Herangehensweise, denn Z1 schützt nicht den Blick von der Anlage, sondern die optische Umgebung der Anlagen.

Das Verwaltungsgericht Koblenz führt dazu in seinem Urteil vom 14.07.2016 - 4 K 652/15 - aus:

„...denn eine Beeinträchtigung von Kulturdenkmälern kann auch in den Fällen angenommen werden, wenn Windenergieanlagen die Maßstäblichkeit der Landschaft und der Burgen ver-

Es wird ergänzend auf die vorstehenden Ausführungen unter der Überschrift „Sichtachsenstudie im Kontext der vorbereitenden Bauleitplanung“ verwiesen.

Für die Steuerungswirkung der Flächennutzungsplanung ergeben sich aus den Ergebnissen der Sichtachsenstudie entsprechend der vorangehenden Ausführungen keine abschließenden Rückschlüsse einer potentiellen Verträglichkeit jeglich denkbarer Windenergieanlagen (z.B. auch unterhalb der Schwelle zur Raumbedeutsamkeit) mit den Belangen des Denkmalschutzes, des Welterbes oder mit sonstigen Zielbetroffenheiten der übergeordneten Planungsebenen.

Der inhaltsgleiche Sachverhalt wurde bereits im Rahmen der Bewertungen zur Fläche 03 vorgetragen und ausgewertet. Es wird auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen. Diese gelten ebenfalls für die vorliegende Konzentrationsfläche.

Der inhaltsgleiche Sachverhalt wurde bereits im Rahmen der Bewertungen zur Fläche 03 vorgetragen und ausgewertet. Es wird auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen. Diese gelten ebenfalls für die vorliegende Konzentrationsfläche.

Aufgrund der vorliegenden flächenbezogenen Planungsebene wurde darauf verzichtet, Visualisierungen im größeren Umfang zu erstellen. Dies insbesondere, da davon auszugehen ist, dass Visualisierungen zur Beurteilung bezüglich konkret beantragter Windenergieanlagen mit konkretisierten Höhen an konkretisierten Standorten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu erstellen sein werden, auf deren Grundlage ausreichende Möglichkeiten bestehen, den Belangen des Denkmalschutzes und des UNESCO-Welterbes Rechnung zu tragen.

ändern, diese im Erscheinungsbild zurücktreten und ihre landschaftsprägende Wirkung verlieren. Diese Wirkung kann gerade durch die Schaffung neuer Dominanzpunkte eintreten. Auf die Frage, ob Sichtbeziehungen zwischen den geplanten Windenergieanlagen und den beiden Burgen bestehen, kommt es hier bei entgegen der klägerseits vorgetragenen Rechtsansicht nicht entscheidend an. Maßgeblich ist in erster Linie der Blick von außen auf die landschaftsprägende Gesamtanlage und nicht innerhalb der Anlage selbst. Dies ergibt sich mit hinreichender Deutlichkeit aus der Definition des Ziels Z 1, wonach dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen „mit erheblicher Fernwirkung“ vor optischen Beeinträchtigungen zu bewahren sind. Hieraus folgt zugleich die Notwendigkeit, bedeutsame Blickpunkte auszuwählen für die Beantwortung der Frage, ob eine rechtserhebliche Beeinträchtigung vorliegt oder nicht.“

Bedeutsame Blickpunkte auf die Anlagen wurden von der Verbandsgemeinde Nastätten eben nicht untersucht, obwohl sowohl die Untere Denkmalschutzbehörde bereits im Jahr 2014 mehrmals mündlich, wie auch schriftlich, u.a. in ihrer Stellungnahme vom 20.06.2014, als auch die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz in ihrer Stellungnahme vom 24.06.2014 darauf hingewiesen haben, dass die Geländeschnitte als Beurteilungsgrundlage nicht geeignet sind.

Allerdings gibt es drei anderweitige Visualisierungen, alle vom bedeutsamen Blickpunkt Maria Ruh in Urbar aus aufgenommen, die belegen, dass Windkraftanlagen auf der Fläche 04 zu einer optischen Beeinträchtigung des Loreleyfelsens und auch der Burg Maus führen werden.

Die Fläche 04 ist in der Sichtachsenstudie als „Molsberger Kopf“ beschrieben, fiktive Anlagen auf diesen Flächen wurden ebenfalls in den oben genannten Visualisierungen dargestellt und man kam zu dem gleichen Ergebnis.

Bei dem Standort Maria Ruh mit seinem Blick auf den Loreleyfelsen und die Sichtachsen rechts und links davon dürfte es sich um einen der prominentesten Aussichtspunkte des Mittelrheintals handeln. Bei dem Loreleyfelsens und seiner Umgebung handelt es sich um einen, vielleicht sogar den wichtigsten Kristallisationspunkt des Weltkulturerbes Oberes Mittelrheintal. Die in Blickrichtung links vom Loreleyfelsen gelegene Burg Maus über der historischen Stadtansicht von St. Goarshausen ist ebenfalls eine sog. Z1-Anlage.

Auf der Visualisierung L9 (Blick geradeaus auf den Loreleyfelsen) ist der Felsen als dominierende landschaftsprägende Gesamtanlage und links davon fiktive Anlagen auf den Flächen 03 und 04 dargestellt.

Auch aus diesem Blickwinkel sind die Anlagen in ihrer ganzen Höhe sichtbar.

Der inhaltsgleiche Sachverhalt wurde bereits im Rahmen der Bewertungen zur Fläche 03 vorgetragen und ausgewertet. Es wird auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen. Diese gelten ebenfalls für die vorliegende Konzentrationsfläche.

Es wird ergänzend auf die vorstehenden Ausführungen unter der Überschrift „Sichtachsenstudie im Kontext der vorbereitenden Bauleitplanung“ verwiesen.

Für die Steuerungswirkung der Flächennutzungsplanung ergeben sich aus den Ergebnissen der Sichtachsenstudie entsprechend der vorhergehenden Ausführungen keine abschließenden Rückschlüsse einer potentiellen Verträglichkeit jeglich denkbarer Windenergieanlagen (z.B. auch unterhalb der Schwelle zur Raumbedeutsamkeit) mit den Belangen des Denkmalschutzes, des Welterbes oder mit sonstigen Zielbetroffenheiten der übergeordneten Planungsebenen.

Weiter liegen für die Fläche 04 Anträge der Fa. Abo Wind auf Genehmigung von zwei Windenergieanlagen vor. Diese wurden abgelehnt. Ein Widerspruchsverfahren läuft dazu aktuell.

Im Zuge eines Raumordnungsverfahrens wurden von der Fa. Abo-Wind Visualisierungen vorgelegt. Eine davon, der Fotopunkt 15, zeigt die beiden auf der Fläche konkret beantragten Anlagen. Die Visualisierung, wenn auch von der Qualität her schlechter als die von Grontmij, zeigt ebenfalls dass die beiden geplanten Anlagen auf der Fläche 04 das Sichtumfeld des Loreleyfelsens erheblich stören.

Es ist somit festzustellen, dass die Ausweisung der Sonderbauflächen für Windkraftanlagen 04 in Konflikt mit der Zielaussage Kap. 2.3.3 Z1 steht.

Kenntnisnahme.

Ein möglicher Rückschluss kann aus dem Versagen einer Genehmigung von konkret beantragten Windenergieanlagen für die Genehmigungsfähigkeit eines Flächennutzungsplans, der durch Ausübung des Planvorbehalts gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB eine Steuerungswirkung der Windenergie übernimmt, nicht abgeleitet werden. Gleiches gilt für einzelne Konzentrationsflächen in einem solchen Flächennutzungsplan.

Auch gilt es zu beachten, dass trotz einer versagten Genehmigung einer konkret beantragten Windenergieanlage ein Rechtsanspruch auf Genehmigung in derselben Konzentrationszone erzielt werden kann, wenn z.B. durch eine Verlagerung des Anlagenstandortes und/oder eine Reduktion der Anlagenhöhe der Nachweis erbracht werden kann, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 35 (1) Ziffer 5 BauGB in Verbindung mit § 35 (2) und (3) BauGB erfüllt werden können.

Des Weiteren gilt es die Einzelumstände des eingereichten Genehmigungsantrages zu konkreten beantragten Windenergieanlagen zu beachten. Im aufgeführten Fall waren u.a. die eingereichten Antragsunterlagen nicht vollständig. Nebenstehend weist die Kreisverwaltung bereits darauf hin, dass aktuell ein Widerspruchsverfahren läuft.

Im Kreisrechtsausschuss wurde eine Entscheidung zu Gunsten der Windenergienutzung und des WEA-Antragsstellers getroffen.

Aus einer versagten Genehmigung von konkret beantragten Windenergieanlagen kann aus den vorgenannten Gründen ein Versagen der Genehmigungsfähigkeit eines Flächennutzungsplans mit Steuerungswirkung der Windenergie durch Ausübung des Planvorbehalts gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB oder einzelner seiner Konzentrationsflächen nicht abgeleitet werden.

Der inhaltsgleiche Sachverhalt wurde bereits im Rahmen der Bewertungen zur Fläche 03 vorgetragen und ausgewertet. Es wird auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen. Diese gelten ebenfalls für die vorliegende Konzentrationsfläche.

Es ist auch nicht möglich, die Konfliktlösung auf die Genehmigungsebene zu verschieben.

Denn die Visualisierungen zeigen, dass es unmöglich ist, dass Anlagen auf der Fläche gebaut werden, die nicht gegen die Zielaussage Z1 verstoßen würden.

Auf der Fläche 04 wurden zudem schon konkrete Anlagen beantragt, die u.a. wegen Verstoß gegen die Zielaussage Z1 abgelehnt wurden.

Damit ist zu diesem Punkt festzustellen, dass schon die Annahme, es könne zu keinen Zielkonflikten mit Kap. 2.3.3 Z1 RROP kommen, nicht haltbar ist, da ihr eine falsche Ermittlungsmethode zugrunde liegt und zumindest für die Flächen 04 anderweitige Visualisierungen den Zielkonflikt belegen.

Auch eine Argumentation, es könnten auch kleinere Anlagen auf den Flächen gebaut werden, greift hier nicht.

Die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraft mit Ausschlusswirkung kann nur für raumbedeutsame Vorhaben erfolgen. Wenn eine Fläche ausgewiesen wird, muss sie potentiell für alle momentan technisch verfügbaren Modelle geeignet sein.

Ansonsten müsste man eine Höhenbegrenzung in den Flächennutzungsplan aufnehmen, was letztlich nicht geschehen ist.

Die Regelung des § 2 Abs. 3 DSchG „Pflicht zur Erhaltung und Pflege“ (Bewahrung des Kulturerbes, UNESCO-Übereinkommen) lautet:

(3) Das Land, der Bund, die Gemeinden und Gemeindeverbände und alle Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts haben bei ihren Maßnahmen und Planungen, insbesondere bei der Bauleitplanung, die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Verpflichtung zur Bewahrung des Kulturerbes gemäß dem UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16.11.1972 zu berücksichtigen. Bei Maßnahmen und Planungen, die Belange des Denkmalschutzes oder der Denkmalpflege berühren, ist die Denkmalfachbehörde von Beginn an zu beteiligen.

Sie stellt eine Vorgabe für die planenden Kommunen dar, sich mit der Verpflichtung zur Bewahrung des Kulturerbes zu beschäftigen.

Sie stellt eine Vorgabe für die planenden Kommunen dar, sich mit der Verpflichtung zur Bewahrung des Kulturerbes zu beschäftigen.

Der inhaltsgleiche Sachverhalt wurde bereits im Rahmen der Bewertungen zur Fläche 03 vorgetragen und ausgewertet. Es wird auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen. Diese gelten ebenfalls für die vorliegende Konzentrationsfläche.

Der inhaltsgleiche Sachverhalt wurde bereits im Rahmen der Bewertungen zur Fläche 03 vorgetragen und ausgewertet. Es wird auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen. Diese gelten ebenfalls für die vorliegende Konzentrationsfläche.

Des Weiteren sind im Rahmen des Planungsverfahrens entsprechende Stellungnahmen von Fachbehörden eingegangen, die das Thema als relevant dargestellt haben, so die Untere Denkmalschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 20.06.2014 und auch die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz in ihrer Stellungnahme vom 24.06.2014.

Sonstige öffentliche Belange sowie private Belange sind in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind.

Dies gilt gemäß § 1 Abs. 4 und 7 BauGB sowie nach § 7 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) bereits für den Bereich der Raumordnungspläne und in der Folge auch für die Aufstellung von Bauleitplänen, die den Zielen der Raumordnung anzupassen sind.

„Eine fehlerfreie Abwägung setzt voraus, dass eine Abwägung überhaupt stattgefunden hat, in die Abwägung an Belangen eingestellt worden ist, was nach Lage der Dinge zu berücksichtigen gewesen ist und die so ermittelten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen worden sind.“

(Verwaltungsgericht Dessau, Urteil vom 09. August 2006 - 1 A 300/04 -, Rn. 26, juris).

Problematisch ist hier wiederum die Fläche 04.

Die Grenze der Fläche 04 befindet sich in nur ca. 150m zum Rahmenbereich und ca. 250 m Entfernung zum Kernbereich des Welterbegebietes.

Auf S. 38 der Begründung zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans - Sachlicher Teilplan Windenergienutzung -, Schlussfassung gem. § 6 BauGB, wird festgestellt, dass die Grontmij-Sichtachsenstudie die Flächen 03 und 04 mit dem Konfliktpotential „hoch“ bewertet.

Obwohl auf S. 39 der Begründung angegeben ist, dass der Verbandsgemeinderat die Sichtachsenstudie in die bauleitplanerische Abwägung eingestellt hat, lässt sich keinerlei Abwägungsvorgang konstatieren.

Die Plangeberin setzt sich mit den Feststellungen der Sichtachsenstudie nur insoweit auseinander, dass sie feststellt, dass deren Ergebnisse für sie nicht relevant seien, da die Studie sich an die Landes- und Regionalplanung richte. Bereits diese Annahme halten wir für falsch.

Der inhaltsgleiche Sachverhalt wurde bereits im Rahmen der Bewertungen zur Fläche 03 vorgetragen und ausgewertet. Es wird auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen. Diese gelten ebenfalls für die vorliegende Konzentrationsfläche.

Der inhaltsgleiche Sachverhalt wurde bereits im Rahmen der Bewertungen zur Fläche 03 vorgetragen und ausgewertet. Es wird auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen. Diese gelten ebenfalls für die vorliegende Konzentrationsfläche.

Der inhaltsgleiche Sachverhalt wurde bereits im Rahmen der Bewertungen zur Fläche 03 vorgetragen und ausgewertet. Es wird auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen. Diese gelten ebenfalls für die vorliegende Konzentrationsfläche.

Dies wird mit folgendem Zitat aus der Begründung zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans - Teilplan Windenergienutzung; Schlussfassung gem. § 6 BauGB auf Seite 39 „Bewertung der Plangeberin zur Sichtachsenstudie des Zweckverbandes Welterbe Oberes Mittelrheintal“ belegt:

„Aus planungsrechtlicher Sicht stellt die Sichtachsenstudie ein Fachgutachten/ein informelles Werk dar. Für die vorliegende Flächennutzungsplanung ist das Fachgutachten planungsrechtlich nicht von solcher Bedeutung, dass die Ergebnisse tabuhafte Wirkung hätten. D.h. die Studie hat keine rechtlich bindende Ausschlusswirkung für kritisch bewertete Flächen. ...Das Fachgutachten hat Relevanz für die Landes- und Regionalplanung.“

Weiter gäbe es aktuell keine dahingehenden landesplanerischen Aussagen, die für die Verbandsgemeinde bindend seien und alle Sonderbauflächen lägen außerdem außerhalb des Rahmenbereichs.

Gleiche Argumente finden sich auch in der Würdigung der Einwendungen.

Dieser Aspekt ist damit nicht berücksichtigt worden, der entsprechend von Fachbehörden thematisiert wurde. Die Plangeberin ging davon aus, dass der Aspekt für sie nicht relevant sei (s. o.)

Dem steht auch schon G148d Kapitel 3.2.2 des RROP-Entwurfs der Planungsgemeinschaft Mittelrhein - Westerwald, Stand 16.06.2016, entgegen- Demnach darf das UNESCO Weltkulturerbe Oberes Mittelrheintal durch die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt werden.

Damit verstößt die Planung auch gegen das gesetzliche Gebot der Verpflichtung zur Bewahrung des Kulturerbes gemäß dem UNESCO-Übereinkommen.

Der inhaltsgleiche Sachverhalt wurde bereits im Rahmen der Bewertungen zur Fläche 03 vorgetragen und ausgewertet. Es wird auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen. Diese gelten ebenfalls für die vorliegende Konzentrationsfläche.

Der inhaltsgleiche Sachverhalt wurde bereits im Rahmen der Bewertungen zur Fläche 03 vorgetragen und ausgewertet. Es wird auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen. Diese gelten ebenfalls für die vorliegende Konzentrationsfläche.

Der inhaltsgleiche Sachverhalt wurde bereits im Rahmen der Bewertungen zur Fläche 03 vorgetragen und ausgewertet. Es wird auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen. Diese gelten ebenfalls für die vorliegende Konzentrationsfläche.

Entsprechend der vorstehenden Ausführungen erfolgt die vorliegende Planung zu Gunsten der Belange des Denkmalschutzes und des UNESCO-Welterbes. Entgegen der Behauptung der Kreisverwaltung wird kein Verstoß gegen die Belange des UNESCO-Welterbes vorbereitet. Den Belangen kann im Rahmen von Einzelfallbewertungen auf Ebene der Genehmigungsplanung ausreichend Rechnung getragen werden.

Für eine abschließende Beurteilung des Einzelfalls im Genehmigungsverfahren werden seitens des Antragsstellers entsprechende vertiefte Untersuchungsergebnisse (u.a. Visualisierungen) vorzulegen sein, die eine Zielbetroffenheit bzw. eine Betroffenheit entgegenstehender öffentlicher Belange ausschließen.

Wir halten diese Fläche daher nicht für genehmigungsfähig.

hier: Fläche 10

In der Fläche 10 sieht der RROP folgende raumordnerischen Aussagen vor:

- Erholungsraum, Kap. 2.4 G 3
- Raum für besonderen Schutz des Landschaftsbildes; Kap. 4.2.7 G1
- Vorbehaltsgebiet Erholung; Kap. 4.2.7 G6
- Teilweise Vorranggebiet Forstwirtschaft
- Teilweise Vorbehaltsgebiet Arten und Biotopschutz

Obwohl es sich hier um Grundsätze handelt, hätten diese Aspekte Eingang in eine Abwägung finden müssen. Eine solche Abwägung hierzu konnten wir jedoch nicht auffinden.

Im Ergebnis wird die Auffassung der Kreisverwaltung nicht geteilt, dass die vorliegende Planung gegen die Belange des Denkmalschutzes und des UNESCO-Übereinkommen verstößt und dass bereits auf der vorliegenden Planungsebene abschließend beurteilt werden kann, dass keine Einzelstandorte unter begrenzten Anlagenhöhen genehmigungsfähig sein können.

zu Fläche 10

Die aufgeführten Grundsätze wurden entgegen der Behauptung der Kreisverwaltung sehr wohl einer Abwägung unterzogen. Hierzu wird insbesondere auf die Begründung, die Standorteignungskonzeption, die Sichtbarkeitsanalyse sowie die Würdigungsdokumente zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung verwiesen. Über die Konzeption des Flächennutzungsplans mit der Festlegung der angewendeten und nicht angewendeten weichen Tabukriterien (wie z.B. die genannten Vorbehaltsgebiete der Regionalplanung) und den Beschlussfassungen des Verbandsgemeinderates über diese Konzeption wird den angewandten Kriterien der Vorrang eingeräumt und den anderen nicht. Insofern hat der Verbandsgemeinderat sich im Rahmen seiner Planaufstellung damit befasst und abwägende Entscheidungen getroffen.

Detaillierte Aussagen sind insbesondere dem Würdigungsdokument zur Landesplanerischen Stellungnahme gem. § 20 LPiG mit entsprechenden Abwägungsvorgängen und erfolgten Beschlüssen zu entnehmen.

Siehe hierzu Seite 21 der Würdigung in Verbindung mit der Abwägung zur Sonderbaufläche 01 auf Seite 8 der Würdigung.

Die Würdigung lautete hierzu:

Zitat von Seite 21:

„Die allgemeine Auflistung der im RROP überlagernden Darstellung wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die entsprechende Abwägung zur Sonderbaufläche 1 verwiesen.“

[...]

Im Hinblick auf die teilweise Überlagerung mit einem Vorranggebiet für die

Forstwirtschaft werden die getroffenen Ausführungen zur Kenntnis genommen. Seitens des Forstamtes Nastätten und auch seitens der Naturschutzbehörde werden keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen. Ein regionalplanerischer Zielkonflikt wird nicht erkannt. In die Begründung werden ergänzende Hinweise zur Einzelfläche aufgenommen.

Zitat von Seite 8:

„Für die Betroffenheiten von Erholungsräumen gemäß RROP, sonstigen Waldflächen und Räume für den besonderen Schutz für das Landschaftsbild ist festzustellen, dass es sich hierbei nicht um entgegenstehende Ziele der Regional- und Landesplanung handelt. Die Kriterien stehen einer möglichen Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen. Im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung wird der geplanten Windenergienutzung auf den vorgesehenen Konzentrationsflächen der Vorrang eingeräumt.“

Zum Vorranggebiet Forstwirtschaft: Im Rahmen des Verfahrens der landesplanerischen Stellungnahme wurden seitens des Forstamtes Nastätten keine Bedenken zu einem Vorranggebiet der Forstwirtschaft geäußert. Entsprechend erging auch eine positive landesplanerische Stellungnahme zur Ausweisung dieser Fläche. Im Gespräch am 22.10.2013 wurde das Erfordernis eines Zielabweichungsverfahrens nicht gesehen aus folgenden Gründen. Die seinerzeitige Festlegung des Vorranggebiets basierte auf der Funktion eines vorhandenen Erntebestandes für Samen, der nicht mehr existent ist. Entsprechend ist heutzutage der Grund für eine Vorrangflächenausweisung entfallen. Auch im Fortschreibungsentwurf des RROP aus dem Jahr 2011 ist ein Vorranggebiet nicht mehr verzeichnet. (vgl. auch Würdigung zur Stellungnahme Forstamt Nastätten vom 25.09.2013 aus dem Verfahren nach § 4 (1) BauGB, S. 46-47).

Weiterhin ist die Fläche 10 auch problematisch wegen der Auswirkungen auf das Einzeldenkmal „Kloster Schönaue“ in Strüth und dessen Umgebungsschutz nach § 2 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG).

Die Bedenken gegenüber der Fläche 10 in Bezug auf das Einzeldenkmal „Kloster Schönaue“ werden zur Kenntnis genommen.

§ 2 Abs. 3 DSchG lautet:

Auch hier macht es sich Karst wieder leicht -
Verweis auf spätere Verfahren.

(3) Das Land, der Bund, die Gemeinden und Gemeindeverbände und alle Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts haben bei ihren Maßnahmen und Planungen, insbesondere bei der Bauleitplanung, die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Verpflichtung zur Bewahrung des Kulturerbes gemäß dem UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972 zu berücksichtigen. Bei Maßnahmen und Planungen, die Belange des Denkmalschutzes oder der Denkmalpflege berühren, ist die Denkmalfachbehörde von Beginn an zu beteiligen.

vgl. Anmerkungen oben

Unter 3.2 „Geländeschnitte“ der Bewertung der Sonderbauflächen für Windenergie zur Vereinbarkeit mit Belangen des Denkmalschutzes und des Naturparks Nassau im Flächennutzungsplan ist dargelegt, wie sich Blickbeziehungen von ausgewählten Aussichtspunkten zu den jeweiligen Sonderbauflächen darstellen. Diese Art der Untersuchung ist aber nicht zielführend. Denn es ist durch die Untersuchung nicht nur darzulegen, was von einem Objekt oder Aussichtspunkt z.B. der gegenüberliegenden Rheinseite aus in Richtung der beantragten Windenergieanlage zu sehen ist, sondern wie sich der Sinneseindruck der eventuell zukünftigen Windenergieanlage mit einem dortigen denkmalgeschützten Objekt darstellt.

Denn Ziel hat zu sein, dass das Kulturdenkmal von der Windenergieanlage weder „bekrönt“ noch sonst in seiner Wirkung im freien Landschaftsraum minimiert wird. Der unverfälschte Blick hat weiterhin sichtbar zu bleiben.

Auch hier kann eine abschließende Beurteilung im Hinblick auf konkrete Vorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.

Wie bereits vorstehend ausführlich erläutert, wird auf Ebene der Flächennutzungsplanung den Belangen des Denkmalschutzes sowie den Belangen des UNESCO-Welterbes ausreichend Rechnung getragen. Die Belange wurden in die abwägenden Beschlussfassungen einbezogen.

Die vorliegende Planung bereitet keine Zulässigkeiten vor, die den Belangen des Denkmalschutzes sowie den Belangen des UNESCO-Welterbes entgegen stehen.

Wie bereits vorstehend unter Verweis auf die Ausführungen unter der Überschrift „Trennung der Planungsebenen“ in diesem Dokument ausführlich dargelegt, konnte darauf verzichtet werden, Visualisierungen im größeren Umfang zu erstellen, da den Belangen des Denkmalschutzes und des UNESCO-Weltkulturerbes auf Ebene der nachfolgenden Genehmigungsplanung ausreichend Rechnung getragen werden kann.

Es wird die Ansicht geteilt, dass die erbrachten Untersuchungen für abschließende Bewertungen im Einzelfall konkreter Genehmigungsverfahren nicht ausreichen. Im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens sind zusätzliche Untersuchungen, wie von der Kreisverwaltung und dem Denkmalschutz gefordert, vorzunehmen. Für die Ebene der Flächennutzungsplanung als flächenbezogene Planungsebene gilt dies jedoch nicht. Die Vornahme einer solchen abschließenden Bewertung ist auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht erforderlich.

Mögliche Beeinträchtigungen des Klosters Schönau waren Gegenstand der Untersuchungen und Bewertungen im Planaufstellungsverfahren.

Es wird insbesondere hierauf verwiesen: und wurden offensichtlich nicht gesehen

- Gutachten „Bewertung der Sonderbauflächen für Windenergienutzung zur Vereinbarkeit mit Belangen des Denkmalschutzes und des Naturparks Nassau“
- Beschlussvorlage zur

Insbesondere die Fläche 10 zeigt sich bezogen auf das Kloster Schönauf in Strüth als störende Industrieanlage und wirkt weit hinein in die bisher unveränderte Landschaft und ist somit unvereinbar mit den Werten des hochwertigen Denkmals und seines dazugehörigen weitläufigen Umlandes.

Die eher kleine Fläche, mit vermutlich nicht mehr als 2 geplanten Anlagenstandorten, die dadurch räumlich eng zusammenstehen würden, führen zu einer optisch negativen Beeinträchtigung und Überprägung des Denkmals.

Bereits im Beteiligungsverfahren im Jahr 2014 hatte die Denkmalschutzbehörde mehrmals schriftlich wie auch mündlich darauf hingewiesen, dass die Planung von Sonderbauflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Denkmals führen würde und es nicht zu bewerten ist, was man von einem Denkmal aus sieht, sondern in welcher Art und Weise Windkraftanlagen eine optische Beeinträchtigung auf

Kulturdenkmal ausüben, siehe auch das Urteil des Verwaltungsgericht Koblenz vom 14.07.2016-4 K 652/15.

Die hier vorgelegten grafischen Beispiele bezüglich der Blickbeziehungen sind als Beurteilungsgrundlage daher nicht geeignet.

Schon jetzt zeigen einzelne Visualisierungen vorab, dass die in der Nähe des Klosters Schönauf zu errichtenden Windenergieanlagen als störend und als Fremdkörper unvereinbar mit den Werten des Denkmals und der Kulturlandschaft sind, also eine schädigende Auswirkung darauf haben.

[...]

b) Berücksichtigung des Gutachtens „Bewertung der Sonderbauflächen für Windenergienutzung zur Vereinbarkeit mit Belangen des Denkmalschutzes und des Naturparks Nassau“ der Karst Ingenieure GmbH vom November 2013 im Rahmen der 14. Änderung des Flächennutzungsplans

[...]

- Sonstige abwägenden Beschlussfassungen zur Fläche im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach §§ 3 und 4 BauGB gemäß den Würdigungsdokumenten.

Eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung kann hierfür nicht in Aussicht gestellt werden, da ein Verstoß gegen § 2 Abs. 3 DSchG, bei der Bauleitplanung, die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen, vorliegt.

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB kam die Plangeberin jedoch zu dem Ergebnis, dass die denkmalschutzrechtlichen Belange der Ausweisung der Sonderbaufläche 10 nicht entgegenstünden.

Auch im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren machte die Denkmalschutzbehörde die vorgetragenen Einwände erneut geltend und trug vor, dass die Genehmigung nach § 6 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) wegen entgegenstehender denkmalrechtlicher Vorschriften nicht erteilt werden könne.

Dies ist so nicht zutreffend.

Der Verbandsgemeinderat hat sich nachweislich schwer damit getan eine eindeutige Entscheidung zur Fläche 10 zu treffen. Er hat jedoch die Möglichkeit gesehen die Letztentscheidung über eine denkmalschutzbezogene Bewertung auf die Ebene der Einzelfallprüfung zu verlagern.

So wird z.B. im Umweltbericht zur Fläche 10 bewertet:

„Im Hinblick auf die Sonderbaufläche 10 war eine differenziertere Betrachtung erforderlich:

Entsprechend der topographischen Situation und der Entfernung ist eine optische Beeinträchtigung des Kloster Schönaus nicht in jedem Fall auszuschließen. Grundsätzlich wird aufgrund der topographischen Situation und der vorgelegten Siedlungslage von Welterod der untere Teil möglicher Windenergieanlagen verdeckt. Dies insbesondere durch den Geländerücken, der in Nordwest-Südost – Richtung südwestlich der Siedlungslage Welterod verläuft. Aufgrund der etwas größeren Entfernung und der geringeren Gesamtsichthöhe der WEA ist die optische Beeinträchtigung geringer als bei der (entfallenen) Sonderbaufläche 11. Im Einzelfall kann es bei geringeren Anlagenhöhen denkbar sein, dass in Verbindung mit einer Einzelfallprüfung und –bewertung durch die zuständigen Denkmalbehörden eine Genehmigungsfähigkeit erreicht werden kann.

Es bedarf daher einer vertieften, konkret anlagenbezogenen Einzelfallbewertung im Rahmen des BImSchG-Verfahrens.“

Wie bereits ausführlich vorstehend im Rahmen der Bewertungen zur Fläche 03 vorgetragen und ausgewertet kann trotz einer versagten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu konkret beantragten Windenergieanlagen grundsätzlich ein Rechtsanspruch auf Genehmigung in derselben Konzentrationszo-

Wir halten diese Fläche daher nicht für genehmigungsfähig.

Wenn aber eine optische Beeinträchtigung nicht in jedem Fall ausgeschlossen werden kann (vgl. Vorseite), dann wird doch gegn die Belange des Denkmalschutzes verstoßen.

ne erzielt werden, wenn z.B. durch eine Verlagerung des Anlagenstandortes und/oder eine Reduktion der Anlagenhöhe der Nachweis erbracht werden kann, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 35 (1) Ziffer 5 BauGB in Verbindung mit § 35 (2) und (3) BauGB erfüllt werden können.

Des Weiteren gilt es die Einzelumstände des eingereichten Genehmigungsantrages zu konkreten beantragten Windenergieanlagen zu beachten.

Aus einer versagten Genehmigung von konkret beantragten Windenergieanlagen kann aus den vorgenannten Gründen ein Versagen der Genehmigungsfähigkeit eines Flächennutzungsplans mit Steuerungswirkung der Windenergie durch Ausübung des Planvorbehalts gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB oder einzelner seiner Konzentrationsflächen nicht abgeleitet werden.

Im Ergebnis wird die Auffassung der Kreisverwaltung nicht geteilt, dass die vorliegende Planung gegen die Belange des Denkmalschutzes und des UNESCO-Übereinkommen verstößt und dass bereits auf der vorliegenden Planungsebene abschließend beurteilt werden kann, dass keine Einzelstandorte unter begrenzten Anlagenhöhen genehmigungsfähig sein können.

Unabhängig davon wird angemerkt:

Selbst wenn die Fläche 10 südlich Welterod weiterhin nicht genehmigungsfähig sein sollte, würde der Entfall der Fläche das Flächenpotential nur geringfügig reduzieren. Damit würde der Windenergienutzung weiterhin hinreichend substantiell Raum verschafft.

Dann herausnehmen!

b) zu den Sonderbauflächen Nr. 07, 08 und 09

Zum Zeitpunkt der endgültigen Entscheidung im Fall der Sonderbauflächen Nrn. 07, 08 und 09 war es für die Kreisverwaltung noch ungewiss, ob die tatbestandlich erforderlichen Voraussetzungen für eine abschließende Erteilung der Genehmigung nach § 6 BauGB vorlagen. Hierzu wird ergänzender Handlungsbedarf zur Erhebung von Abwägungsmaterial sowie die anschließende Durchführung eines ergänzenden Offenlageverfahrens gesehen, bevor über die Aufnahme in den Flächennutzungsplan entschieden werden kann.

Hier ist eine Nachprüfung und Neuregelung in einem ergänzenden Offenlageverfahren erforderlich, um die bestehenden Unsicherheiten der Sonderbauflächenaufnahmen zu beseitigen.

hier: Fläche 07

Die Sonderbaufläche Nr. 07 „Östlich von Holzhausen“ ist im Naturpark Nassau gelegen.

Hierzu liegt keine Erkenntnis der Vereinbarkeit der Maßnahme mit dem Schutzzweck des Naturparks Nassau nach NatPNassauV RP vor.

Das Bauverbot in der NatPNassauV RP steht einer Ausweisung dann entgegen, wenn nicht aufgrund einer Stellungnahme der zuständigen Fachbehörde die Erteilung einer Ausnahme-genehmigung oder Befreiung auf der genehmigungsebene in Aussicht gestellt werden kann.

Kommt eine solche nicht in Betracht, führt das in der Verordnung vorgesehene Bauverbot, welches wie oben festgestellt, zumindest nicht durch eine Ausnahmegenehmigung überwunden werden kann, zu Zweifeln an der Erforderlichkeit der Planung gemäß § 1 Abs. 3

BauGB. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 17.12.2002 - 4 C 15/01 -, BVerwGE 117, 287-304.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 NatPNassauV RP sind im Naturpark ohne Genehmigung der Landespflegebehörde u.a. das Errichten baulicher Anlagen aller Art verboten. Nach § 5 Abs. 3 NatPNassauV RP kann die Genehmigung nur versagt werden, wenn die Maßnahmen dem Schutzzweck zuwider laufen und eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann oder wenn ein planerischer Nachweis für Verhütungs- oder Ausgleichsmaßnahmen nicht erbracht wird.

Anders formuliert kommt eine Ausnahmegenehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde nur in Betracht, wenn die die Maßnahmen dem Schutzzweck nicht zuwider läuft.

zu b) zu den Sonderbauflächen Nr. 07, 08 und 09

Kenntnisnahme.

Zur Fläche 07 (Randlage im Naturpark Nassau):

Bereits in der Offenlagefassung der Begründung ist aufgeführt, dass konkrete Vorbelastungen durch gleichartige Elemente im Landschaftsbild (Windenergieanlagen) in unmittelbarer Umgebung bereits vorhanden sind. Es wird hierzu auf die im Bereich des Gewerbegebietes „Reutig“ gelegene Windenergieanlage bei Holzhausen und die kleinere Windenergieanlage bei Rettert verwiesen.

(Zitat Seite 57 des Gutachtens zur Sichtbarkeitsbewertung und zur Vereinbarkeit mit dem Naturpark Nassau:

„Für den Standort der Sonderbaufläche 07 bestehen erhebliche landschaftsbildliche Vorbelastungen, diese sogar gleichartiger Natur durch die im Umfeld bestehenden zwei Windenergieanlagen.

Es sind hierzu die Windenergieanlage im Randbereich des Gewerbegebietes Reutig der Ortsgemeinde Holzhausen zu nennen, die in geringer räumlicher Entfernung (ca. 600 m) zur vorgesehenen Sonderbaufläche vorhanden ist (Anlagenhöhe ca. 93 m).

Des Weiteren ist die ältere Windenergieanlage nördlich der Ortslage Rettert zu nennen. Diese liegt ebenfalls im Naturpark Nassau. Die Entfernung zur Sonderbaufläche beträgt rund 2 km. Darüber hinaus bestehen drei Windenergieanlagen noch etwas weiter nördlich im Gemarkungsbereich der Ortsgemeinde

Dies kann der Fall sein in Randlagen des Schutzgebiets und/oder wenn eine Vorbelastung vorliegt und der Schutzzweck bereits beeinträchtigt ist. Die Fläche 07 liegt in einer extremen Randlage. Ihr kürzester Abstand zur Grenze des Naturparks beträgt ca. 100 m, der längste ca. 1.000 m.

Bei der fraglichen Fläche liegen bereits Vorbelastungen durch eine Windkraftanlage in Holzhausen sowie einen Funkturm vor. Dies wurde auch durch Visualisierungen belegt.

Weitere Vorbelastungen durch Windkraftanlagen auf der hessischen Seite sind zu erwarten, da diese Anlagen inzwischen realisiert sind, aber noch nicht in die vorliegenden Visualisierungen einbezogen waren.

Hierzu sind daher noch in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ergänzend weitere, methodisch geeignete Visualisierungen mit den geplanten, fiktiven Anlagen auf der Fläche 07, unter Einbeziehung der inzwischen auf der hessischen Seite errichteten Windenergieanlagen, zur erneuten Überprüfung des bestehenden Grades der Vorbelastung und der Genehmigungsfähigkeit der Fläche 07 vorzunehmen.

Aufgrund der während der Planungsphase eingetretenen Veränderung der Sachverhaltsentwicklung zu Beurteilungskriterien (fehlende Nachweise in den Genehmigungsunterlagen zur hinzukommenden Vorbelastung der inzwischen in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen auf der hessischen Seite, die eine abschließende Beurteilung der Vereinbarkeit der geplanten Sonderbaufläche Nr. 07 mit dem Schutzzweck des Naturparks Nassau ermöglichen sollen), war die Kreisverwaltung vorübergehend an der endgültigen Aufklärung durch den Umstand gehindert, dass die Genehmigung nach dem Gesetz innerhalb der Frist von 3 Monaten zu erteilen war.

Sollte die erneute Überprüfung eine schutzzweckrelevante Vorbelastung belegen können und die Untere Naturschutzbehörde damit ggf. zu dem Ergebnis kommen, eine Ausnahmegenehmigung in Aussicht stellen zu können, wäre eine spätere Genehmigung der Fläche 07 im Flächennutzungsplan denkbar.

Dazu muss vorher allerdings ein erneutes Offenlageverfahren der Planunterlagen zum Flächennutzungsplan erfolgen.

Berndroth, eine vierte Windenergieanlage befindet sich hier im Bau. Die Entfernung zur Sonderbaufläche 07 beträgt rund 3,5 bis 4,0 km.

[...]Neben der gleichartigen Vorbelastung durch die vorgenannten Windenergieanlagen besteht auch ein Mobilfunksendemast im Nahbereich des Gewerbegebietes Reutig in Richtung der Sonderbaufläche 07.“

Die Kreisverwaltung stellt nebenstehend selbst fest, dass visuelle Vorbelastungen, insbesondere durch inzwischen realisierte nahegelegene Windkraftanlagen auf hessischer Landesseite bestehen. Es ist davon auszugehen, dass diese eine Genehmigungsfähigkeit ermöglichen.

Der Aussage der Kreisverwaltung, dass keine Erkenntnisse zur Vereinbarkeit der Maßnahme mit dem Schutzzweck des Naturparks Nassau nach der Rechtsverordnung vorlägen, ist zu widersprechen. Es sei hierzu insbesondere auf den Abwägungsvorgang zur Teilstellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der Stellungnahme der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises vom 16. Juni 2014 verwiesen, die im Zuge der Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB abgegeben worden ist. Unabhängig von den Ausführungen in der Würdigung, dass Naturparke, mit Ausnahme der Kernzonen keinesfalls planungsrechtliche Tabuflächen für Windenergieanlagen sind, liegt für den Bereich der Sonderbaufläche 07 faktisch erhebliche gleichartige Vorbelastungen durch Windenergieanlagen im direkten Umfeld vor, die den Schutzzweck des Naturparks Nassau in diesem Bereich zurücktreten lassen. Zunächst stellt die Sonderbaufläche 07 eine extreme Randlage innerhalb des Naturparks Nassau selbst dar.

Bereits zum Zeitpunkt der Würdigung befanden sich 8 Windenergieanlagen im direkt östlich anschließenden Bereich der Sonderbaufläche auf hessischer Seite im Bau. Dies wird in der Würdigung deutlich zum Ausdruck gebracht. Im Jahr 2015 sind hierzu weitere 4 Windenergieanlagen hinzugetreten, so dass faktisch 12 Windenergieanlagen mit einer Bauhöhe von ca. 200 m im direkten Umfeld entstanden sind.

Nur weil man in Hessen Fehler gemacht hat,
kann man doch nicht bewusst Folgefehler
begehen?

Die Untere Naturschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme vom 16. Juni 2014 selbst zum Ausdruck gebracht: Zitat aus der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde:

„Eine fachlich nachvollziehbare Entscheidung pro Windkraft läge vor, wenn aufgrund von Vorbelastungen die Schutzwürdigkeit der Landschaft nicht mehr existieren würde und die Aufrechterhaltung eines imaginären Zieles, nämlich die Bewahrung der landschaftlichen Schönheit, absurd wäre. Sobald die geplanten Anlagen in Hessen am Grauen Kopf errichtet sind, könnte es sein, dass die Windkraftanlagen auf hessischem Territorium das Landschaftsbild auch im Rhein-Lahn-Kreis in weitem Umkreis dieser Anlagen für die naturbezogene Erholung so entwerten, dass der betroffene Bereich konsequenterweise aus dem Schutzgebietsstatus herausgenommen werden müsste, weil beides nicht miteinander vereinbar ist.“

Tatsächlich ist diese Situation bereits eingetreten durch die zuvor erwähnte Errichtung der 12 Windenergieanlagen im direkten Umfeld, ohne Berücksichtigung der bereits sowieso bestehenden Vorbelastungen durch kleiner Windenergieanlagen und Funkmasten im direkten Umfeld der Sonderbaufläche 07.

Wie kann die Kreisverwaltung in ihrem Schreiben zur Nicht-Genehmigung des Flächennutzungsplans da noch davon ausgehen, dass der Schutzzweck des Naturparks Nassau der Sonderbaufläche 07 entgegengehalten werden könnte? Zum Erlangen dieser Erkenntnis bedarf es auch keiner Visualisierungen.

Die Kreisverwaltung verhält sich in ihrer Entscheidung über die Frage der Genehmigung zudem widersprüchlich zu Genehmigungen in anderen, absolut vergleichbaren Fällen. So wurde der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen zur Teilfortschreibung Windkraft die Genehmigung mit Schreiben vom 10.11.2014 erteilt. Hierbei wurde auch ohne die Einforderung weitergehender Visualisierungen oder sonstiger Anforderungen die Genehmigung für Flächen erteilt, die auch innerhalb des Naturparks Nassau liegen. Die Genehmigungsformulierung lautete wie folgt:

„Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes erfolgt vorbehaltlich von Genehmigungen im Einzelgenehmigungsverfahren für Windkraftanla-

gen. So liegen z.B. 4 Flächen innerhalb des Naturparks Nassau, wenn auch nicht in der Kernzone, sondern in Randbereichen des Naturparks. Diese Flächen, die im früheren Verfahren einmal von der Genehmigung ausgenommen wurden, stellen jetzt keine absolute Tabuzonen mehr dar, bedürfen jedoch bei der Umsetzung bei Einzelvorhaben gleichwohl eine Ausnahmegenehmigung. Ähnlich verhält es sich bei alten Waldbeständen, Kulturdenkmälern oder Wasserschutzgebieten.“

Insofern hatte im Fall der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen die Genehmigungsbehörde durchaus die Möglichkeit erkannt und eingeräumt, dass letzte Entscheidungen über die tatsächliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen auf die nachfolgende Genehmigungsebene von Einzelgenehmigungsverfahren verlagert wird.

Auch vor diesem Hintergrund ist die offensichtliche „Blockadehaltung“ der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises für die vorliegende Flächennutzungsplanung der Verbandsgemeinde Nastätten nicht nachvollziehbar.

Aus vorstehend genannten Erläuterungen wird nicht die Auffassung geteilt, dass es eines erneuten Offenlageverfahrens zum Flächennutzungsplan bedarf.

zu Fläche 08:

hier: Fläche 08

In der Fläche 08 sieht der RROP, namentlich dem westlichen Teil in Richtung Rheintal, folgende raumordnerischen Aussagen vor:

- Raum für besonderen Schutz des Landschaftsbildes; Kap. 4.2.7 G1

Obwohl es sich hier um einen Grundsatz handelt, hätten diese Aspekte Eingang in eine Abwägung finden müssen. Eine solche Abwägung hierzu konnten wir jedoch nicht ersehen.

Der aufgeführte Grundsatz wurde entgegen der Behauptung der Kreisverwaltung sehr wohl einer Abwägung unterzogen. Hierzu wird insbesondere auf die Begründung, die Standorteignungskonzeption, die Sichtbarkeitsanalyse sowie die Würdigungsdokumente zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung verwiesen. Über die Konzeption des Flächennutzungsplans mit der Festlegung der angewendeten und nicht angewendeten weichen Tabukriterien (wie z.B. die genannten Vorbehaltsgebiete der Regionalplanung) und den Beschlussfassungen des Verbandsgemeinderates über diese Konzeption wird den angewandten Kriterien der Vorrang eingeräumt und den anderen nicht. Insofern hat der Verbandsgemeinderat sich im Rahmen seiner Planaufstellung damit befasst und abwägende Entscheidungen getroffen.

Detaillierte Aussagen sind insbesondere dem Würdigungsdokument zur Landesplanerischen Stellungnahme gem. § 20 LPiG mit entsprechenden Abwägungsvorgängen und erfolgten Beschlüssen zu entnehmen. Siehe hierzu Seite 20 der Würdigung in Verbindung mit der Abwägung zur Sonderbaufläche 01 auf Seite 8 der Würdigung.

Die Würdigung lautete hierzu:

Zitat von Seite 20:

„Die allgemeine Auflistung der im RROP überlagernden Darstellung wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die entsprechende Abwägung zur Sonderbaufläche 1 verwiesen.“

Zitat von Seite 8:

„Für die Betroffenheiten von Erholungsräumen gemäß RROP, sonstigen Waldflächen und Räume für den besonderen Schutz für das Landschaftsbild ist festzustellen, dass es sich hierbei nicht um entgegenstehende Ziele der Regional- und Landesplanung handelt. Die Kriterien stehen einer möglichen Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen. Im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung wird der geplanten Windenergienutzung auf den vorgesehenen Konzentrationsflächen der Vorrang eingeräumt.“

Weiterhin ist die Fläche 08 auch mit Auswirkungen vor allem auf das Einzeldenkmal „Loreleyfelsen“ in St. Goarshausen und dessen Umgebungsschutz nach § 2 Abs. 3 DSchG einhergehend.

§ 2 Abs. 3 DSchG lautet:

(3) Das Land, der Bund, die Gemeinden und Gemeindeverbände und alle Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts haben bei ihren Maßnahmen und Planungen, insbesondere bei der Bauleitplanung, die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Verpflichtung zur Bewahrung des Kulturerbes gemäß dem UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972 zu berücksichtigen. Bei Maßnahmen und Planungen, die Belange des Denkmalschutzes oder der Denkmalpflege berühren, ist die Denkmalfachbehörde von Beginn an zu beteiligen.

Die Bedenken gegenüber der Fläche 08 in Bezug auf das Einzeldenkmal „Loreleyfelsen“ werden zur Kenntnis genommen.

Auch hier kann eine abschließende Beurteilung im Hinblick auf konkrete Vorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.

Wie bereits vorstehend ausführlich erläutert, wird auf Ebene der Flächennutzungsplanung den Belangen des Denkmalschutzes sowie den Belangen des UNESCO-Welterbes ausreichend Rechnung getragen. Die Belange wurden in die abwägenden Beschlussfassungen einbezogen.

Unter 3.2 „Geländeschnitte“ der Bewertung der Sonderbauflächen für Windenergie zur Vereinbarkeit mit Belangen des Denkmalschutzes und des Naturparks Nassau im Flächennutzungsplan ist dargelegt, wie sich Blickbeziehungen von ausgewählten Aussichtspunkten zu den jeweiligen Sonderbauflächen darstellen. Diese Art der Untersuchung ist aber nicht zielführend. Denn es ist durch die Untersuchung nicht nur darzulegen, was von einem Objekt oder Aussichtspunkt z.B. der gegenüberliegenden Rheinseite aus in Richtung der beantragten Windenergieanlage zu sehen ist, sondern wie sich der Sinneseindruck der eventuell zukünftigen Windenergieanlage mit einem dortigen denkmalgeschützten Objekt darstellt.

Denn Ziel hat zu sein, dass das Kulturdenkmal von der Windenergieanlage weder „bekrönt“ noch sonst in seiner Wirkung im freien Landschaftsraum minimiert wird. Der unverfälschte Blick hat weiterhin sichtbar zu bleiben.

Bereits im Beteiligungsverfahren im Jahr 2014 hatte die Denkmalschutzbehörde mehrmals schriftlich wie auch mündlich darauf hingewiesen, dass die Planung von Sonderbauflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Denkmals führen würde und es nicht zu bewerten ist, was man von einem Denkmal aus sieht, sondern in welcher Art und Weise Windkraftanlagen eine optische Beeinträchtigung auf Kulturdenkmäler ausüben, siehe auch das Urteil des Verwaltungsgericht Koblenz vom 14.07.2016-4 K 652/15.

Im Fall der geplanten Sonderbaufläche Nr. 08 fehlt, dass sich die planende Kommune mit den Belangen Z1 des RROP sowie mit der Pflicht zur Bewahrung des Kulturerbes im Rahmen der Abwägung gemäß dem UNESCO-Übereinkommen hinreichend auseinander gesetzt hat.

Hierbei ist auch eine visuelle Betrachtung von der linken Rheinseite aus, analog der Grontmij-Studie mit dem Fotopunkt L9 Maria Ruh, als Abwägungsmaterial notwendig.

Die vorliegende Planung bereitet keine Zulässigkeiten vor, die den Belangen des Denkmalschutzes sowie den Belangen des UNESCO-Welterbes entgegen stehen.

Wie bereits vorstehend unter Verweis auf die Ausführungen unter der Überschrift „*Trennung der Planungsebenen*“ in diesem Dokument ausführlich dargelegt, konnte darauf verzichtet werden, Visualisierungen im größeren Umfang zu erstellen, da den Belangen des Denkmalschutzes und des UNESCO-Weltkulturerbes auf Ebene der nachfolgenden Genehmigungsplanung ausreichend Rechnung getragen werden kann.

Es wird die Ansicht geteilt, dass die erbrachten Untersuchungen für abschließende Bewertungen im Einzelfall konkreter Genehmigungsverfahren nicht ausreichen. Im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens sind zusätzliche Untersuchungen, wie von der Kreisverwaltung und dem Denkmalschutz gefordert, vorzunehmen. Für die Ebene der Flächennutzungsplanung als flächenbezogene Planungsebene gilt dies jedoch nicht. Die Vornahme einer solchen abschließenden Bewertung ist auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht erforderlich.

Eine Beurteilung der Vereinbarkeit der geplanten Sonderbaufläche für Windkraftanlagen im Kapitel 2.3.3 „Denkmalpflege“ des RROP „Z1 Schutz vor optischer Beeinträchtigung dominierender landschaftsprägender Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung“ sowie der Vereinbarkeit der geplanten Sonderbaufläche für Windkraftanlagen mit der Verpflichtung zur Bewahrung des Kulturerbes gemäß dem UNESCO Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16.11.1972 war daher zum Entscheidungszeitpunkt für die Kreisverwaltung ebenfalls nicht abschließend möglich. Dabei geht es auch um die Berücksichtigung von G148d Kapitel 3.2.2 des RROP-Entwurfs der Planungsgemeinschaft Mittelrhein - Westerwald, Stand 16.06.2016 (und vormals auch schon Stand 23.07.14). Demnach darf das UNESCO Weltkulturerbe Oberes Mittelrheintal durch die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen - auch außerhalb der Rahmenbereiche - nicht beeinträchtigt werden.

Wir halten es daher für erforderlich, die v.g. Abwägungsdefizite in einem ergänzenden Offenlageverfahren aufzugreifen und eine Neubewertung durchzuführen.

hier: Fläche 09

In der Fläche 09 sieht der RROP folgende raumordnerischen Aussagen vor:

- Vorbehaltsgebiet für den Arten und Biotopschutz

Obwohl es sich hier um einen Grundsatz handelt, hätten diese Aspekte Eingang in eine Abwägung finden müssen. Eine solche Abwägung hierzu konnten wir jedoch nicht auffinden.

Die Auffassung, dass es eines erneuten Offenlageverfahrens zum Flächennutzungsplan bedarf wird nicht geteilt.

zu Fläche 09

Der aufgeführte Grundsatz wurde entgegen der Behauptung der Kreisverwaltung sehr wohl einer Abwägung unterzogen. Hierzu wird insbesondere auf die Begründung, die Standorteignungskonzeption, die Sichtbarkeitsanalyse sowie die Würdigungsdokumente zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung verwiesen. Über die Konzeption des Flächennutzungsplans mit der Festlegung der angewendeten und nicht angewendeten weichen Tabukriterien (wie z.B. die genannten Vorbehaltsgebiete der Regionalplanung) und den Beschlussfassungen des Verbandsgemeinderates über diese Konzeption wird den angewandten Kriterien der Vorrang eingeräumt und den anderen nicht. Insofern hat der Verbandsgemeinderat sich im Rahmen seiner Planaufstellung damit befasst und abwägende Entscheidungen getroffen.

Detaillierte Aussagen sind insbesondere dem Würdigungsdokument zur Landesplanerischen Stellungnahme gem. § 20 LPIG mit entsprechenden Abwägungsvorgängen und erfolgten Beschlüssen zu entnehmen. Siehe hierzu Seite 21 der Würdigung in Verbindung mit der Abwägung zur Sonderbaufläche 01 auf Seite 8 der Würdigung.

Weiterhin ist die Fläche 09 auch mit Auswirkungen auf das Einzeldenkmal „Kloster Schöнау“ in Strüth und dessen Umgebungsschutz nach § 2 Abs. 3 DSchG einhergehend.

§ 2 Abs. 3 DSchG lautet:

(3) Das Land, der Bund, die Gemeinden und Gemeindeverbände und alle Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts haben bei ihren Maßnahmen und Planungen, insbesondere bei der Bauleitplanung, die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Verpflichtung zur Bewahrung des Kulturerbes gemäß dem UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972 zu berücksichtigen. Bei Maßnahmen und Planungen, die Belange des Denkmalschutzes oder der Denkmalpflege berühren, ist die Denkmalfachbehörde von Beginn an zu beteiligen.

Die Würdigung lautete hierzu:

Zitat von Seite 21:

„Die allgemeine Auflistung der im RROP überlagernden Darstellung wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die entsprechende Abwägung zur Sonderbaufläche 1 verwiesen.“

Zitat von Seite 8:

„[...] Die Kriterien stehen einer möglichen Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen. Im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung wird der geplanten Windenergienutzung auf den vorgesehenen Konzentrationsflächen der Vorrang eingeräumt.“

Die Bedenken gegenüber der Fläche 09 in Bezug auf das Einzeldenkmal „Kloster Schöнау“ werden zur Kenntnis genommen.

Auch hier kann eine abschließende Beurteilung im Hinblick auf konkrete Vorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.

Wie bereits vorstehend ausführlich erläutert, wird auf Ebene der Flächennutzungsplanung den Belangen des Denkmalschutzes sowie den Belangen des UNESCO-Welterbes ausreichend Rechnung getragen. Die Belange wurden in die abwägenden Beschlussfassungen einbezogen.

Die vorliegende Planung bereitet keine Zulässigkeiten vor, die den Belangen des Denkmalschutzes sowie den Belangen des UNESCO-Welterbes entgegen stehen.

Unter 3.2 „Geländeschnitte“ der Bewertung der Sonderbauflächen für Windenergie zur Vereinbarkeit mit Belangen des Denkmalschutzes im Flächennutzungsplan ist dargelegt, wie sich Blickbeziehungen von ausgewählten Aussichtspunkten zu den jeweiligen Sonderbauflächen darstellen. Diese Art der Untersuchung ist aber nicht zielführend. Denn es ist durch die Untersuchung nicht nur darzulegen, was von einem Objekt oder Aussichtspunkt z.B. der gegenüberliegenden Rheinseite aus in Richtung der beantragten Windenergieanlage zu sehen ist, sondern wie sich der Sinneseindruck der eventuell zukünftigen Windenergieanlage mit einem dortigen denkmalgeschützten Objekt darstellt.

Denn Ziel hat zu sein, dass das Kulturdenkmal von der Windenergieanlage weder „bekrönt“ noch sonst in seiner Wirkung im freien Landschaftsraum minimiert wird. Der unverfälschte Blick hat weiterhin sichtbar zu bleiben.

Bereits im Beteiligungsverfahren im Jahr 2014 hatte die Denkmalschutzbehörde mehrmals schriftlich wie auch mündlich darauf hingewiesen, dass die Planung von Sonderbauflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Denkmals führen würde und es nicht zu bewerten ist, was man von einem Denkmal aus sieht, sondern in welcher Art und Weise Windkraftanlagen eine optische Beeinträchtigung auf Kulturdenkmäler ausüben, siehe auch das Urteil des Verwaltungsgericht Koblenz vom 14.07.2016-4 K 652/15.

Im Fall der geplanten Sonderbaufläche Nr. 09 fehlt, dass sich die planende Kommune mit den Belangen Z1 des RROP sowie mit der Pflicht zur Bewahrung des Kulturerbes im Rahmen der Abwägung gemäß dem UNESCO-Übereinkommen hinreichend auseinander gesetzt hat.

Hierbei ist auch eine visuelle Betrachtung von der linken Rheinseite aus, analog der Grontmij-Studie mit den Fotopunkten L13 Siebenburgenblick sowie L9 Maria Ruh, als Abwägungsmaterial notwendig.

Wie bereits vorstehend unter Verweis auf die Ausführungen unter der Überschrift „*Trennung der Planungsebenen*“ in diesem Dokument ausführlich dargelegt, konnte darauf verzichtet werden, Visualisierungen im größeren Umfang zu erstellen, da den Belangen des Denkmalschutzes und des UNESCO-Weltkulturerbes auf Ebene der nachfolgenden Genehmigungsplanung ausreichend Rechnung getragen werden kann.

Es wird die Ansicht geteilt, dass die erbrachten Untersuchungen für abschließende Bewertungen im Einzelfall konkreter Genehmigungsverfahren nicht ausreichen. Im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens sind zusätzliche Untersuchungen, wie von der Kreisverwaltung und dem Denkmalschutz gefordert, vorzunehmen. Für die Ebene der Flächennutzungsplanung als flächenbezogene Planungsebene gilt dies jedoch nicht. Die Vornahme einer solchen abschließenden Bewertung ist auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht erforderlich.

Eine Beurteilung der Vereinbarkeit der geplanten Sonderbaufläche für Windkraftanlagen im Kapitel 2.3.3 „Denkmalpflege“ des RROP „Z1 Schutz vor optischer Beeinträchtigung dominierender landschaftsprägender Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung“ sowie der Vereinbarkeit der geplanten Sonderbaufläche für Windkraftanlagen mit der Verpflichtung zur Bewahrung des Kulturerbes gemäß dem UNESCO Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16.11.1972 war daher zum Entscheidungszeitpunkt für die Kreisverwaltung ebenfalls nicht abschließend möglich. Dabei geht es auch um die Berücksichtigung von G148d Kapitel 3.2.2 des RROP-Entwurfs der Planungsgemeinschaft Mittelrhein - Westerwald, Stand 16.06.2016 (und vormals auch schon Stand 23.7.14). Demnach darf das UNESCO Weltkulturerbe Oberes Mittelrheintal durch die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen - auch außerhalb der Rahmenbereiche - nicht beeinträchtigt werden.

Wir halten es daher für erforderlich, die v.g. Abwägungsdefizite in einem ergänzenden Offenlageverfahren aufzugreifen und eine Neubewertung durchzuführen.

c) zu den Sonderbauflächen 05 und 06

Von der Gesamtfläche der Verbandsgemeinde Nastätten mit 15.567 ha (nach Angaben der Verbandsgemeinde Nastätten; nach Flächenangaben des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz zum 31.12.2014: 15.559 ha) betragen die 8 ausgewiesenen Sonderbauflächen 1,8 % (= 278,1 ha).

Es ist möglich, die Windenergienutzung über den sogenannten Planvorbehalt nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zu steuern. Sie kann aufgrund dieser Regelung durch die Ausweisung von bestimmten Standorten im Flächennutzungsplan auf bestimmte Flächen konzentriert und für andere Flächen im Außenbereich ausgeschlossen werden. Damit dieser Plan eine solche Steuerungswirkung entfalten kann, muss nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ein „schlüssiges planerisches Gesamtkonzept“ vorliegen, das der privilegierten Nutzung der Windenergie „in substantieller Weise Raum verschafft“.

Im Ergebnis der Planung muss „der Windenergie in substantieller Weise Raum verschafft werden.“ Damit wird berücksichtigt, dass der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegiert zulässige Vorhaben geregelt hat.

Durch die Planung muss „der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance gegeben werden, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird.“

Die Auffassung, dass es eines erneuten Offenlageverfahrens zum Flächennutzungsplan bedarf, wird nicht geteilt.

Die Verbandsgemeinde Nastätten hat hier sicherlich keine „Verhinderungsplanung“ betrieben, wie es oft in der Verwaltungsgerichtsbarkeit beschrieben wurde. Ihre Planung war von Anfang an darauf gerichtet, Flächen für die Windenergienutzung zu finden und auszuweisen.

Allerdings führten diverse Ausschlussgründe letztlich dazu, dass jetzt, nach der vorliegenden Entscheidung nach § 6 BauGB, nur noch die Teilflächen 5 und 6 mit 45,9 ha übrig bleiben.

Jedoch muss auch in diesem Falle das Ergebnis der Planung der Windenergie substantiell Raum verschaffen. Wann dies zu bejahen ist, lässt sich nicht abstrakt bestimmen. Größenangaben sind, isoliert betrachtet, ungeeignet. Auch ein einziges Konzentrationsgebiet ist, für sich genommen, noch kein Indiz für eine nicht ausreichende Ausweisung. Erforderlich ist eine Würdigung der tatsächlichen, konkreten Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum.

Angewendet auf die 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Nastätten - Sachlicher Teilplan Windenergienutzung - bedeutet dies vorliegend, dass dies bei weitem nicht der Fall ist, da die geplante Vorrangfläche mit 45,9 ha lediglich 0,29 % der Gesamtfläche der Verbandsgemeinde Nastätten umfasst.

Mit der alleinigen Ausweisung der geplanten Vorrangfläche für Windkraftanlagen mit insgesamt 45,9 ha wird der Windenergie im Rahmen der Flächennutzungsplanung daher nicht substantiell Raum verschafft.

Wie bereits zuvor erläutert, wird durch die Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Planvorbehalt nach § 35 (3) Satz 3 BauGB ausgeübt. Durch die Nicht-Genehmigung des Flächennutzungsplans zur Steuerung der Windenergienutzung muss die Kreisverwaltung sich die Frage stellen, was sie hiermit erreicht. Was passiert, wenn die einzelnen Sonderbauflächen in Gänze oder teilweise nicht genehmigt werden?

Hierdurch wird nicht die Möglichkeit für die Errichtung von Windenergieanlagen unterbunden, es können jederzeit weiterhin Anträge nach Baurecht oder Bundesimmissionsschutzrecht gestellt werden, bei denen dann eine Einzelfallprüfung vorgenommen wird.

Fakt ist doch, dass durch die seitens der KV vertretene Auffassung zur Nicht-genehmigungsfähigkeit der einzelnen Sonderbauflächen für Windenergienutzung, die der Flächennutzungsplan vorsieht, die Flächen lediglich in den Rechtsstatus des § 35 BauGB zurückfallen.

Hierzu gilt weiterhin die Privilegierung für die Windenergienutzung nach § 35 (1) Ziffer 5 BauGB. Nur durch die vorliegend vorgesehene Ausübung des Planvorbehaltes nach § 35 (3) Satz 3 BauGB können die übrigen Flächenteile des Verbandsgemeindegebietes **rechtssicher** von der Windenergienutzung ausgeschlossen werden. Dadurch wird doch ein rechtssicherer, viel höherer Schutz des Welterbegebietes, des Naturparks Nassau und der durch die Kreisverwaltung angeführten denkmalschutzbezogenen Belange erzielt.

Da sowieso im Rahmen einer objektbezogenen Einzelfallprüfung auf nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen, insbesondere im bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen im Detail nochmals die Vereinbarkeit mit Zielen der Regional- und Landesplanung vorgenommen wird, sowie weiteren gesetzlichen Rahmenbedingungen, besteht doch keine Gefahr, dass Windenergieanlagen entstehen könnten, die tatsächlich als rechtlich unzulässig zu bewerten sind.

Nur diese abschließenden Entscheidungen können eben nicht auf Ebene der Flächennutzungsplanung getroffen werden, hierzu ist eine Verlagerung der Entscheidung auf eine nachfolgende Planungs- und Genehmigungsebene sinnvoll und geboten.

Dabei ist auch noch der Aspekt des Grundsatzes 163 c der Teilfortschreibung des LEP IV zu sehen, wo es um den Erhalt alter Laubholzbestände geht.

Hierzu hat der Verbandsgemeinderat im Rahmen der Abwägung ebenfalls eine Verlagerung der Thematik auf die Einzelgenehmigungsebene vorgenommen. Dies verstärkt vorliegend noch die Befürchtung, dass die Summe der dargestellten Vorrangflächen für die Windenergienutzung auch noch weiter dezimiert werden könnte.

Daher konnte letztlich auch keine isolierte Genehmigung für die Sonderbauflächen Nr. 05 und 06 erfolgen.

Unter Verweis auf die vorstehenden Erläuterungen und Beurteilungen aus Sicht der Verbandsgemeinde Nastätten sind die Fehleinschätzungen und Bewertungen der Kreisverwaltung belegt und es kann Ihnen entgegengetreten werden.

Da die Einzelflächen durchaus als genehmigungsfähig angesehen werden, reduziert sich auch nicht die prozentuale Menge der zur Ausweisung vorgesehenen Flächen.

Der Konzeption der Verbandsgemeinde Nastätten zum Flächennutzungsplan zur Steuerung der Windenergienutzung ist vielmehr die Genehmigung zu erteilen.

IV. Hinweise:

1. Die Verbandsgemeinde Nastätten wurde mit eMail vom 13.09.2016 zu der von ihr auch mit dem Antragsschreiben vom 21.06.2016 bereits begehrten Anhörung; soweit eine Entscheidung nicht oder nicht uneingeschränkt erteilt werden kann, Gelegenheit zum rechtlichen Gehör und zur Erläuterung gegeben.

Dies wurde nach telefonischer Mitteilung von Herrn Bürgermeister Güllering vom 23.09.16 nicht vorab in Anspruch genommen. Es wurde danach - auch wegen der von der Landesregierung zur Steuerung der Windenergie beabsichtigten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramm IV 2016 in Bezug auf die Windenergie - um den Erlass einer Entscheidung innerhalb der 3-Monats-Frist gebeten.

Nach Erlass der Entscheidung besteht dann ggf. auch zeitlich im Rahmen der Widerspruchsfrist noch Gelegenheit dazu, die Gründe für die getroffene Entscheidung sowie Einwände der Verbandsgemeinde dagegen gemeinsam mit dem beauftragten Planungsbüro zu erörtern.

Hierzu bedarf es einer ergänzenden Bewertung der VG-Verwaltung.

2. Den Erhalt dieses Bescheides bitten wir durch Rücksendung des Empfangsbekennnisses zu bestätigen.

V. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems, einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an: kvrlk@poststelle.rlp.de
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: widerspruch@rhein-lahn-kreis.de-mail.de

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.rhein-lahn-kreis.de, Impressum, Elektronischer Zugang zur Verwaltung, aufgeführt sind. Eine einfache Email ist nicht ausreichend.

10. Oktober 2016

Herr Dipl.-Ing. Heuser/-mh

Frau Dipl.-Geogr. u. MA Städtebau Treber

Projektnummer:

30 785